



LEP NRW.
Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen.

überarbeiteter
ENTWURF
Stand 22.09.2015

Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen
Landesplanungsbehörde
Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf
Telefon: 0211/837-01
Telefax: 0211/837-1549
**Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen
überarbeiteter Entwurf September 2015**

Inhaltsverzeichnis

<i>Begründung</i>	1
1. Einleitung.....	1
1.1 Neue Herausforderungen.....	2
1.2 Demographischen Wandel gestalten	3
1.3 Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung ermöglichen	6
1.4 Natur, erneuerbare Ressourcen und Klima schützen	11
2. Räumliche Struktur des Landes.....	16
3. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung	24
4. Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel	31
5. Regionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit.....	36
6. Siedlungsraum.....	40
6.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum.....	40
6.2 Ergänzende Festlegungen für Allgemeine Siedlungsbereiche.....	59
6.3 Ergänzende Festlegungen für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen	64
6.4 Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben	71
6.5 Großflächiger Einzelhandel.....	75
6.6 Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus.....	95
7. Freiraum	99
7.1 Freiraumsicherung und Bodenschutz	99
7.2 Natur und Landschaft.....	109
7.3 Wald und Forstwirtschaft.....	116
7.4 Wasser	122
7.5 Landwirtschaft.....	133
8. Verkehr und technische Infrastruktur	143
8.1 Verkehr und Transport	143
8.2 Transport in Leitungen	154
8.3 Entsorgung.....	163
9. Rohstoffversorgung	166
9.1 Lagerstättensicherung.....	166
9.2 Nichtenergetische Rohstoffe	168
9.3 Energetische Rohstoffe.....	174
10. Energieversorgung	177
10.1 Energiestruktur.....	177

10.2 Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien	180
10.3 Kraftwerksstandorte und Fracking	189
11. Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen	195
Anhang 1: Zentrale Orte in Nordrhein-Westfalen (<i>unverändert</i>)	200
Anhang 2: Landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche.....	209

Anlage: Zeichnerische Festlegungen

Verzeichnis der Abbildungen

<i>Abbildung 1 Zentralörtliche Gliederung in Nordrhein-Westfalen</i>	<i>23</i>
<i>Abbildung 2 Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbereiche in NRW.....</i>	<i>30</i>
<i>Abbildung 3 Unzerschnittene verkehrsarme Räume in Nordrhein-Westfalen.....</i>	Fehler!
Textmarke nicht definiert.	
<i>Abbildung 4 Grundgerüst landesweiter Biotopverbund in Nordrhein-Westfalen</i>	<i>140</i>
<i>Abbildung 5 Waldflächen in Nordrhein-Westfalen</i>	<i>141</i>
<i>Abbildung 6 Begriffe zum vorbeugenden Hochwasserschutz.....</i>	<i>142</i>
<i>Abbildung 7 System der räumlichen Planung in Nordrhein-Westfalen</i>	<i>199</i>

Verzeichnis der Ziele, Grundsätze und Erläuterungen

2-1 Ziel Zentralörtliche Gliederung	16
2-2 Grundsatz Daseinsvorsorge	16
2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum	16
Zu 2-1 Zentralörtliche Gliederung	17
Zu 2-2 Daseinsvorsorge.....	17
Zu 2-3 Siedlungsraum und Freiraum	19
3-1 Ziel 32 Kulturlandschaften	24
3-2 Grundsatz Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche.....	24
3-3 Grundsatz Historische Stadtkerne, Denkmäler und andere kulturlandschaftlich wertvolle Gegebenheiten	24
3-4 Grundsatz Neu zu gestaltende Landschaftsbereiche	25
Zu 3-1 32 Kulturlandschaften.....	25
Zu 3-2 Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	27
Zu 3-3 Historische Stadtkerne, Denkmäler und andere kulturlandschaftlich wertvolle Gegebenheiten.....	28
Zu 3-4 Neu zu gestaltende Landschaftsbereiche	29
4-1 Grundsatz Klimaschutz.....	31
4-2 Grundsatz Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung)	31
4-3 Grundsatz Klimaschutzkonzepte	32
Zu 4-1 Klimaschutz	33
Zu 4-2 Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung).....	34
Zu 4-3 Klimaschutzkonzepte.....	34
5-1 Grundsatz Regionale Konzepte in der Regionalplanung	36
5-2 Grundsatz Europäischer Metropolraum Nordrhein-Westfalen	36
5-3 Grundsatz Grenzüberschreitende und transnationale Zusammenarbeit	36
Zu 5-1 Regionale Konzepte in der Regionalplanung.....	36
Zu 5-2 Europäischer Metropolraum Nordrhein-Westfalen.....	37
Zu 5-3 Grenzüberschreitende und transnationale Zusammenarbeit	38
6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung	40
6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung"	41
6.1-3 Grundsatz Leitbild "dezentrale Konzentration"	41
6.1-4 Ziel Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen	41
6.1-5 Grundsatz Leitbild "nachhaltige europäische Stadt"	41
6.1-6 Grundsatz Vorrang der Innenentwicklung	41

6.1-7 Grundsatz Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung.....	41
6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen	42
6.1-9 Grundsatz Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten	42
Zu 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung	47
Zu 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung"	53
Zu 6.1-3 Leitbild "dezentrale Konzentration"	54
Zu 6.1-4 Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen	55
Zu 6.1-5 Leitbild "nachhaltige europäische Stadt"	55
Zu 6.1-6 Vorrang der Innenentwicklung	56
Zu 6.1-7 Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung	57
Zu 6.1-8 Wiedernutzung von Brachflächen	58
Zu 6.1-9 Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten.....	59
6.2-1 Grundsatz Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche	59
6.2-2 Grundsatz Nutzung des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs	59
6.2-3 Grundsatz Steuernde Rücknahme nicht mehr erforderlicher Siedlungsflächenreserven	60
Zu 6.2-1 Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche	60
Zu 6.2-2 Nutzung des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs.....	62
Zu 6.2-3 Steuernde Rücknahme nicht mehr erforderlicher Siedlungsflächenreserven .	63
6.3-1 Ziel Flächenangebot.....	64
6.3-2 Grundsatz Umgebungsschutz	64
6.3-3 Ziel Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen	64
6.3-4 Grundsatz Interkommunale Zusammenarbeit	65
6.3-5 Grundsatz Anbindung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen	66
Zu 6.3-1 Flächenangebot.....	66
Zu 6.3-2 Umgebungsschutz	68
Zu 6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen	69
Zu 6.3-4 Interkommunale Zusammenarbeit	70
Zu 6.3-5 Anbindung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen.....	70
6.4-1 Ziel Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben	71
6.4-2 Ziel Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben	71
6.4-3 Grundsatz Entwicklung der Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben	71
Zu 6.4-1 Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben	72

Zu 6.4-2 Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben	73
Zu 6.4-3 Entwicklung der Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben	75
6.5-1. Ziel Standorte des großflächigen Einzelhandels nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen	75
6.5-2 Ziel Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen.....	75
6.5-3 Ziel Beeinträchtigungsverbot	76
6.5-4 Grundsatz Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Verkaufsfläche	76
6.5-5 Ziel Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Standort, relativer Anteil zentrenrelevanter Randsortimente	76
6.5-6 Grundsatz Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Verkaufsfläche zentrenrelevanter Randsortimente	76
6.5-7 Ziel Überplanung von vorhandenen Standorten mit großflächigem Einzelhandel ...	77
6.5-8 Ziel Einzelhandelsagglomerationen.....	77
6.5-9 Grundsatz Regionale Einzelhandelskonzepte	77
6.5-10 Ziel Vorhabenbezogene Bebauungspläne für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung.....	77
Zu 6.5-1 Standorte des großflächigen Einzelhandels nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen.....	78
Zu 6.5-2 Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen	79
Zu 6.5-3 Beeinträchtigungsverbot	83
Zu 6.5-4 Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Verkaufsfläche	85
Zu 6.5-5 Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Standort, relativer Anteil zentrenrelevanter Randsortimente	85
Zu 6.5-6 Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Verkaufsfläche zentrenrelevanter Randsortimente.....	88
Zu 6.5-7 Überplanung von vorhandenen Standorten mit großflächigem Einzelhandel .	91
Zu 6.5-8 Einzelhandelsagglomerationen.....	92
Zu 6.5-9 Regionale Einzelhandelskonzepte.....	94
Zu 6.5-10 Vorhabenbezogene Bebauungspläne für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung	95
6.6-1 Grundsatz Ausstattung der Siedlungsbereiche mit Bewegungsräumen und Erholungs-,	95
Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen.....	95
6.6-2 Ziel Standortanforderungen.....	95
Zu 6.6-1 Ausstattung der Siedlungsbereiche mit Bewegungsräumen und Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen	96

Zu 6.6-2 Standortanforderungen.....	96
7.1-1 Grundsatz Freiraumschutz	99
7.1-2 Ziel Freiraumsicherung in der Regionalplanung	99
7.1-3 Grundsatz Unzerschnittene verkehrsarme Räume.....	100
7.1-4 Grundsatz Bodenschutz	100
7.1-5 Ziel Grünzüge.....	100
7.1-6 Grundsatz Ökologische Aufwertung des Freiraums	101
7.1-7 Grundsatz Nutzung von militärischen Konversionsflächen.....	101
7.1-8 Grundsatz Landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen	101
Zu 7.1-1 Freiraumschutz.....	101
Zu 7.1-2 Freiraumsicherung in der Regionalplanung	103
Zu 7.1-3 Unzerschnittene verkehrsarme Räume	103
Zu 7.1-4 Bodenschutz	105
Zu 7.1-5 Grünzüge.....	106
Zu 7.1-6 Ökologische Aufwertung des Freiraums	107
Zu 7.1-7 Nutzung von militärischen Konversionsflächen	107
Zu 7.1-8 Landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen.....	108
7.2-1 Ziel Landesweiter Biotopverbund	109
7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur	109
7.2-3 Ziel Vermeidung von Beeinträchtigungen.....	109
7.2-4 Grundsatz Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen in Gebieten für den Schutz der Natur.....	109
7.2-5 Grundsatz Landschaftsschutz und Landschaftspflege	110
Zu 7.2-1 Landesweiter Biotopverbund	110
Zu 7.2-2 Gebiete für den Schutz der Natur	112
Zu 7.2-3 Vermeidung von Beeinträchtigungen.....	114
Zu 7.2-4 Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen in Gebieten für den Schutz der Natur	115
Zu 7.2-5 Landschaftsschutz und Landschaftspflege	115
7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme	116
7.3-2 Grundsatz Nachhaltig und ordnungsgemäß bewirtschaftete Wälder.....	117
7.3-3 Grundsatz Waldarme und walddreiche Gebiete	117
Zu 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme	117
Zu 7.3-2 Nachhaltig und ordnungsgemäß bewirtschaftete Wälder	120
Zu 7.3-3 Waldarme und walddreiche Gebiete.....	121

7.4-1 Grundsatz Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer	122
7.4-2 Grundsatz Oberflächengewässer	122
7.4-3 Ziel Sicherung von Trinkwasservorkommen.....	122
7.4-4 Ziel Talsperrenstandorte.....	122
7.4-5 Grundsatz Talsperrenstandorte zur Energieerzeugung und -speicherung	122
7.4-6 Ziel Überschwemmungsbereiche	123
7.4-7 Ziel Rückgewinnung von Retentionsraum	123
7.4-8 Grundsatz Berücksichtigung potentieller Überflutungsgefahren.....	123
Zu 7.4-1 Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer	123
Zu 7.4-2 Oberflächengewässer.....	125
Zu 7.4-3 Sicherung von Trinkwasservorkommen.....	126
Zu 7.4-4 Talsperrenstandorte.....	127
Zu 7.4-5 Talsperrenstandorte zur Energieerzeugung und -speicherung	129
Zu 7.4-6 Überschwemmungsbereiche	129
Zu 7.4-7 Rückgewinnung von Retentionsraum	133
Zu 7.4-8 Berücksichtigung potentieller Überflutungsgefahren.....	133
7.5-1 Grundsatz Räumliche Voraussetzung der Landwirtschaft.....	134
7.5-2 Grundsatz Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte	134
Zu 7.5-1 Räumliche Voraussetzung der Landwirtschaft.....	135
Zu 7.5-2 Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte	136
8.1-1 Grundsatz Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung	143
8.1-2 Ziel Neue Verkehrsinfrastruktur im Freiraum.....	143
8.1-3 Grundsatz Verkehrsstrassen.....	143
8.1-4 Grundsatz Transeuropäisches Verkehrsnetz	143
8.1-5 Grundsatz Grenzüberschreitender Verkehr.....	143
8.1-6 Ziel Landesbedeutsame bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein- Westfalen.....	143
8.1-7 Ziel Schutz vor Fluglärm.....	144
8.1-8 Grundsatz Schutz vor Fluglärm und Siedlungsentwicklung.....	144
8.1-9 Ziel Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen	144
8.1-10 Grundsatz Güterverkehr auf Schiene und Wasser	145
8.1-11 Ziel Öffentlicher Verkehr.....	145
8.1-12 Ziel Erreichbarkeit	145
Zu 8.1-1 Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung	146
Zu 8.1-2 Neue Verkehrsinfrastruktur im Freiraum.....	146
Zu 8.1-3 Verkehrsstrassen.....	147

Zu 8.1-4 Transeuropäisches Verkehrsnetz	147
Zu 8.1-5 Grenzüberschreitender Verkehr.....	148
Zu 8.1-6 Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen	148
Zu 8.1-7 Schutz vor Fluglärm.....	150
Zu 8.1-8 Schutz vor Fluglärm und Siedlungsentwicklung	150
Zu 8.1-9 Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen.....	150
Zu 8.1-10 Güterverkehr auf Schiene und Wasser	152
Zu 8.1-11 Öffentlicher Verkehr.....	153
Zu 8.1-12 Erreichbarkeit.....	154
8.2-1 Grundsatz Transportleitungen	154
8.2-2 Grundsatz Hochspannungsleitungen.....	155
8.2-3 Grundsatz Bestehende Höchstspannungsfreileitungen.....	155
8.2-4 Ziel Neue Höchstspannungsfreileitungen	155
8.2-5 Grundsatz Unterirdische Führung von Höchstspannungsleitungen.....	156
8.2-6 Grundsatz Regionale Fernwärmeschienen	156
Zu 8.2-1 Transportleitungen.....	156
Zu 8.2-2 Hochspannungsleitungen	157
Zu 8.2-3 Grundsatz Bestehende Höchstspannungsfreileitungen	158
Zu 8.2-4 Ziel Neue Höchstspannungsfreileitungen	159
Zu 8.2-5 Unterirdische Führung von Höchstspannungsleitungen	162
Zu 8.2-6 Regionale Fernwärmeschienen	162
8.3-1 Ziel Standorte für Deponien.....	163
8.3-2 Ziel Standorte von Abfallbehandlungsanlagen	163
8.3-3 Ziel Verkehrliche Anbindung von Standorten	163
8.3-4 Grundsatz Entstehungsortnahe Abfallbeseitigung.....	163
Zu 8.3-1 Standorte von Deponien	164
Zu 8.3-2 Standorte von Abfallbehandlungsanlagen	164
Zu 8.3-3 Verkehrliche Anbindung von Standorten	164
Zu 8.3-4 Entstehungsortnahe Abfallbeseitigung	164
9.1-1 Grundsatz Standortgebundenheit von Rohstoffvorkommen	166
9.1-2 Grundsatz Substitution	166
9.1-3 Grundsatz Flächensparende Gewinnung	166
Zu 9.1-1 Standortgebundenheit von Rohstoffvorkommen.....	166
Zu 9.1-2 Substitution	167
Zu 9.1-3 Flächensparende Gewinnung	167
9.2-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe ..	168

9.2-2 Ziel Versorgungszeiträume.....	168
9.2-3 Ziel Fortschreibung.....	169
9.2-4 Ziel Nachfolgenutzung.....	169
9.2-5 Grundsatz Standorte obertägiger Einrichtungen	169
Zu 9.2-1 Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe	169
Zu 9.2-2 Versorgungszeiträume.....	170
Zu 9.2-3 Fortschreibung.....	172
Zu 9.2-4 Nachfolgenutzung.....	173
Zu 9.2-5 Standorte obertägiger Einrichtungen	173
9.3-1 Ziel Braunkohlenpläne.....	174
9.3-2 Ziel Nachfolgenutzung für Standorte des Steinkohlenbergbaus.....	174
Zu 9.3-1 Braunkohlenpläne.....	174
Zu 9.3-2 Nachfolgenutzung für die Standorte des Steinkohlenbergbaus	175
10.1-1 Grundsatz Nachhaltige Energieversorgung.....	177
10.1-2 Grundsatz Räumliche Voraussetzungen für die Energieversorgung	177
10.1-3 Grundsatz Neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie	177
10.1-4 Ziel Kraft-Wärme-Kopplung	177
Zu 10.1-1 Nachhaltige Energieversorgung.....	177
Zu 10.1-2 Räumliche Voraussetzungen für die Energieversorgung	178
Zu 10.1-3 Neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie	179
Zu 10.1-4 Kraft-Wärme-Kopplung	180
10.2-1 Ziel Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien	181
10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung	181
10.2-3 Grundsatz Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung	181
10.2-4 Grundsatz Windenergienutzung durch Repowering	181
10.2-5 Ziel Solarenergienutzung.....	182
Zu 10.2-1 Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien	182
Zu 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung	183
Zu 10.2-3 Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung	186
Zu 10.2-4 Windenergienutzung durch Repowering	187
Zu 10.2-5 Solarenergienutzung.....	188
10.3-1 Ziel Neue Kraftwerksstandorte im Regionalplan.....	189
10.3-2 Grundsatz Anforderungen an neue, im Regionalplan festzulegende Standorte ..	189
10.3-3 Grundsatz Umgebungsschutz für Kraftwerksstandorte	189
10.3-4 Ziel Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten.....	189

Zu 10.3-1 Neue Kraftwerksstandorte im Regionalplan.....	190
Zu 10.3-2 Anforderungen für neu festzulegende Standorte im Regionalplan	191
Zu 10.3-3 Umgebungsschutz für Kraftwerksstandorte	192
Zu 10.3-4 Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten.....	192

Begründung

Begründungsentwurf - Stand: 25.6.2013 entfallender Text ist durchgestrichen	Änderungen des Entwurfs – Stand 22.09.2015 geänderter Text ist unterstrichen
Begründung Inhalt	Begründung Inhalt
Der vorliegende Entwurf für einen neuen Landesentwicklungsplan soll den seit 1995 gültigen Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW '95), den Landesentwicklungsplan IV 'Schutz vor Fluglärm' und das am 31.12.2011 ausgelaufene Landesentwicklungsprogramm (LEPro) ersetzen.	Der vorliegende Entwurf für einen neuen Landesentwicklungsplan soll den seit 1995 gültigen Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW '95), den Landesentwicklungsplan IV 'Schutz vor Fluglärm' und das am 31.12.2011 ausgelaufene Landesentwicklungsprogramm (LEPro) ersetzen.
Außerdem sind die Ziele, Grundsätze und diesen zugeordneten Erläuterungen des separat erarbeiteten sachlichen Teilplans Großflächiger Einzelhandel als Kapitel 6.5 in den Entwurf des neuen LEP NRW eingestellt. Davon unberührt sollen die Regelungen zum großflächigen Einzelhandel zunächst als sachlicher Teilplan gelten und erst bei Aufstellung des neuen LEP NRW in dessen Rechtswirkung integriert werden.	Außerdem sind die Ziele, Grundsätze und diesen zugeordneten Erläuterungen des separat erarbeiteten sachlichen Teilplans Großflächiger Einzelhandel als Kapitel 6.5 in den Entwurf des neuen LEP NRW eingestellt. Davon unberührt sollen die Regelungen zum großflächigen Einzelhandel zunächst als sachlicher Teilplan gelten und erst bei Aufstellung des neuen LEP NRW in dessen Rechtswirkung integriert werden.
	<u>Der LEP enthält auch Ziele und Grundsätze zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel. Auf der Basis einer parallelen Erarbeitung des Klimaschutzplans und des LEP entsprechen diese Festlegungen des LEP den heute erkennbaren räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes bzw. den raumbezogenen Maßnahmen des Klimaschutzplans. Übergreifende materielle Vorgaben zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel sind im Kapitel 4 zusammenfassend nur als Grundsätze festgelegt; bestimmte Aspekte sind dann in nachfolgenden Kapiteln als Ziele und Grundsätze zu Sachbereichen eingearbeitet.</u>
Damit werden auf Landesebene alle raumordnerischen Ziele in einem Instrument gebündelt und somit das System der räumlichen Planung in Nordrhein-Westfalen vereinfacht. Diese Bündelung entspricht auch der Vorgabe des § 8 Abs.1 Raumordnungsgesetz (ROG), nach der im Regelfall in den Ländern ein Raumordnungsplan für das Landesgebiet (landesweiter Raumordnungsplan) aufzustellen ist.	Damit werden auf Landesebene alle raumordnerischen Ziele in einem Instrument gebündelt und somit das System der räumlichen Planung in Nordrhein-Westfalen vereinfacht. Diese Bündelung entspricht auch der Vorgabe des § 8 Abs.1 Raumordnungsgesetz (ROG), nach der im Regelfall in den Ländern ein Raumordnungsplan für das Landesgebiet (landesweiter Raumordnungsplan) aufzustellen ist.
Festlegungen in Raumordnungsplänen sind nach § 7 Abs. 1 ROG für einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum zu treffen; insofern bedurften die bisher geltenden Landesentwicklungspläne einer Überprüfung.	Festlegungen in Raumordnungsplänen sind nach § 7 Abs. 1 ROG für einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum zu treffen; insofern bedurften die bisher geltenden Landesentwicklungspläne einer Überprüfung.
Der Entwurf des neuen LEP NRW berücksichtigt veränderte Rahmenbedingungen der Raumentwicklung - insbesondere den demographischen Wandel, die fortschreitende Globalisierung der Wirtschaft und den erwarteten Klimawandel - sowie die von der Ministerkonferenz für Raumordnung aufgestellten Leitbilder für die Raumentwicklung in Deutschland. Er enthält dementsprechend u.a. neue Festlegungen zur flächenspa-	Der Entwurf des neuen LEP NRW berücksichtigt veränderte Rahmenbedingungen der Raumentwicklung - insbesondere den demographischen Wandel, die fortschreitende Globalisierung der Wirtschaft und den erwarteten Klimawandel - sowie die von der Ministerkonferenz für Raumordnung aufgestellten Leitbilder für die Raumentwicklung in Deutschland. Er enthält dementsprechend u.a. neue Festlegungen zur flächenspa-

renden Siedlungsentwicklung, zum Klimaschutz, zur Nutzung erneuerbarer Energien und zur Kulturlandschaftsentwicklung.	renden Siedlungsentwicklung, zum Klimaschutz, zur Nutzung erneuerbarer Energien und zur Kulturlandschaftsentwicklung.
Außerdem muss der neue LEP NRW geänderten Rechtsgrundlagen und Anforderungen der neueren Rechtsprechung gerecht werden – er muss hierzu u.a. die im ROG neugefassten Grundsätze der Raumordnung berücksichtigen und konkretisieren, Ziele und Grundsätze der Raumordnung unterscheiden und kennzeichnen, muss neu definierte Gebietskategorien (Vorrang-, Vorbehalts- und Eignungsgebiete) berücksichtigen und zeichnerische Darstellungen im Maßstab nicht größer als 1:300.000 vornehmen.	Außerdem muss der neue LEP NRW geänderten Rechtsgrundlagen und Anforderungen der neueren Rechtsprechung gerecht werden – er muss hierzu u.a. die im ROG neugefassten Grundsätze der Raumordnung berücksichtigen und konkretisieren, Ziele und Grundsätze der Raumordnung unterscheiden und kennzeichnen, muss neu definierte Gebietskategorien (Vorrang-, Vorbehalts- und Eignungsgebiete) berücksichtigen und zeichnerische Darstellungen im Maßstab nicht größer als 1:300.000 vornehmen.
	<u>Begründungen für die Festlegungen des LEP und dazu erfolgte Abwägungen sind in der Einleitung des LEP, im Umweltbericht und in den Erläuterungen zu den verschiedenen Zielen und Grundsätzen dargelegt. Die Abwägung unterschiedlicher Belange erfolgte auch bei der Überarbeitung des LEP-Entwurfs auf Grundlage der vorgebrachten Bedenken und Anregungen (vgl. hierzu die beigefügte Zusammenfassung vorgebrachter Anregungen und der Erwiderungen hierzu).</u>
Umweltbericht	Umweltprüfung
Gemäß § 12 Abs. 4 Landesplanungsgesetz (LPIG) in Verbindung mit § 9 ROG wurde für den vorliegenden Entwurf eines neuen Landesentwicklungsplans ein Umweltbericht erarbeitet. Der Umweltbericht kommt zusammengefasst zu dem Ergebnis, dass der neue LEP NRW den Regionalplänen insgesamt ein weitreichendes und ausdifferenziertes Instrumentarium für den Schutz und die Entwicklung der Umwelt eröffnet, welches deutliche positive Umweltauswirkungen erwarten lässt. Einschränkend wird darauf hingewiesen, dass bei der Konkretisierung von Festlegungen des neuen LEP auf nachfolgenden Planungsebenen im Einzelfall belastende Umweltauswirkungen auftreten können, die bei der jeweiligen Planung berücksichtigt werden müssen.	Gemäß § 12 Abs. 4 Landesplanungsgesetz (LPIG) in Verbindung mit § 9 ROG wurde für den vorliegenden Entwurf eines neuen Landesentwicklungsplans ein Umweltbericht erarbeitet. Der Umweltbericht kommt zusammengefasst zu dem Ergebnis, dass der neue LEP NRW den Regionalplänen insgesamt ein weitreichendes und ausdifferenziertes Instrumentarium für den Schutz und die Entwicklung der Umwelt eröffnet, welches deutliche positive Umweltauswirkungen erwarten lässt. Einschränkend wird darauf hingewiesen, dass bei der Konkretisierung von Festlegungen des neuen LEP auf nachfolgenden Planungsebenen im Einzelfall belastende Umweltauswirkungen auftreten können, die bei der jeweiligen Planung berücksichtigt werden müssen.
Beim Standort für flächenintensive Großvorhaben 'Datteln-Waltrop' und bei einigen im LEP optional gesicherten Talsperrenstandorten betrifft dies auch Auswirkungen auf FFH-Gebiete (vgl. Umweltbericht Kap. 2.3.2 und 2.4).	Beim Standort für flächenintensive Großvorhaben 'Datteln-Waltrop' und bei einigen im LEP optional gesicherten Talsperrenstandorten betrifft dies auch Auswirkungen auf FFH-Gebiete (vgl. Umweltbericht Kap. 2.3.2 und 2.4).
Erhebliche Umweltauswirkungen, die grenzüberschreitend auf benachbarte Staaten oder Bundesländer wirken können, wurden für die abstrakt-programmatisch festgelegten Ziele und Grundsätze des neuen LEP NRW und für die geprüften standortbezogenen Festlegungen auf Ebene des LEP nicht festgestellt oder prognostiziert; auch dies mit der Einschränkung, dass für die Konkretisierung auf nachfolgenden Planungsebenen nicht auszuschließen ist, dass im Einzelfall erhebliche, auch belastende, grenzüberschreitende Umweltauswirkungen auftreten können. Deren Berücksichtigung muss im Rahmen der jeweiligen Pla-	Erhebliche Umweltauswirkungen, die grenzüberschreitend auf benachbarte Staaten oder Bundesländer wirken können, wurden für die abstrakt-programmatisch festgelegten Ziele und Grundsätze des neuen LEP NRW und für die geprüften standortbezogenen Festlegungen auf Ebene des LEP nicht festgestellt oder prognostiziert; auch dies mit der Einschränkung, dass für die Konkretisierung auf nachfolgenden Planungsebenen nicht auszuschließen ist, dass im Einzelfall erhebliche, auch belastende, grenzüberschreitende Umweltauswirkungen auftreten können. Deren Berücksichtigung muss im Rahmen der jeweiligen Pla-

nung auf Grundlage der hierfür maßgeblichen rechtlichen Grundlagen erfolgen (vgl. Umweltbericht Kap. 2.3.3).	nung auf Grundlage der hierfür maßgeblichen rechtlichen Grundlagen erfolgen (vgl. Umweltbericht Kap. 2.3.3).
	<u>Für die nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens geänderten Festlegungen des LEP-Entwurfs erfolgte eine Neubewertung der Umweltauswirkungen im Rahmen der Umweltprüfung.</u>
Verfahren	Verfahren
Das Verfahren zur Aufstellung des neuen LEP NRW ist in § 10 ROG i. V. m. §§ 13 und 17 LPIG geregelt. Nach § 10 Abs. 1 ROG sind die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen von der Aufstellung des Raumordnungsplans zu unterrichten; ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans und seiner Begründung zu geben.	Das Verfahren zur Aufstellung des neuen LEP NRW ist in § 10 ROG i. V. m. §§ 13 und 17 LPIG geregelt. Nach § 10 Abs. 1 ROG sind die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen von der Aufstellung des Raumordnungsplans zu unterrichten; ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans und seiner Begründung zu geben.
Des Weiteren erfolgt mit den an Nordrhein-Westfalen angrenzenden Staaten und Nachbarländern eine grenzüberschreitende Abstimmung gemäß § 7 Abs. 3 ROG.	Des Weiteren erfolgt mit den an Nordrhein-Westfalen angrenzenden Staaten und Nachbarländern eine grenzüberschreitende Abstimmung gemäß § 7 Abs. 3 ROG.
<u>An das Beteiligungsverfahren wird sich die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen anschließen.</u>	<u>Das Kabinett hatte am 25.06.2013 den Entwurf dieses neuen Landesentwicklungsplans gebilligt und die Landesplanungsbehörde aufgefordert, auf Grundlage dieses Entwurfs ein breites Beteiligungsverfahren durchzuführen. Die Auslegung dieses Planentwurfs erfolgte in der Zeit vom 30. August 2013 bis 28. Februar 2014.</u> <u>In diesem Beteiligungsverfahren wurden 751 institutionelle Stellungnahmen und 650 Stellungnahmen von Privatpersonen mit insgesamt ca. 10.000 einzelnen Bedenken und Anregungen abgegeben. Schwerpunkte der eingegangenen Stellungnahmen und ihrer Bewertung durch die Landesregierung sind in einer zusammenfassenden Übersicht wiedergegeben. Im Einzelnen wird diesbezüglich auf die umfangreiche Synopse zum ersten Beteiligungsverfahren verwiesen.</u>
	<u>Die Berücksichtigung der im ersten Beteiligungsverfahren vorgebrachten Bedenken und Anregungen hat zu wesentlichen Änderungen des LEP-Entwurfs geführt. Diese vom Kabinett am 23.06.2015 gebilligten Änderungen sind im überarbeiteten Planentwurf gekennzeichnet. Gem. § 13 Abs. 3 LPIG haben die Beteiligten und die Öffentlichkeit in einem 2. Beteiligungsverfahren Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen.</u>
	<u>An dieses zweite Beteiligungsverfahren wird sich wiederum eine Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen anschließen.</u>
Nach Durchführung des Aufstellungsverfahrens wird die Landesregierung gemäß § 17 Abs. 1 LPIG dem Landtag den Planentwurf mit einem Bericht über das Aufstellungsverfahren zuleiten. Der Landesentwicklungsplan wird von der Landesregierung mit Zustimmung des Landtags als Rechtsverordnung beschlossen (§ 17 Abs. 2 LPIG).	Nach Durchführung des Aufstellungsverfahrens wird die Landesregierung gemäß § 17 Abs. 1 LPIG dem Landtag den Planentwurf mit einem Bericht über das Aufstellungsverfahren zuleiten. Der Landesentwicklungsplan wird von der Landesregierung mit Zustimmung des Landtags als Rechtsverordnung beschlossen (§ 17 Abs. 2 LPIG).

Danach wird der neue LEP NRW im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht und damit rechtswirksam.	Danach wird der neue LEP NRW im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht und damit rechtswirksam.
--	--

1. Einleitung

LEP-Entwurf - Stand: 25.6.2013 entfallender Text ist durchgestrichen <i>Die Abfolge des Textes folgt dem geänderten Entwurf</i>	Änderungen des Entwurfs – Stand 22.09.2015 geänderter Text ist <u>unterstrichen</u>
1. Einleitung	1. Einleitung
<p><i>1.2alt, Abs. 1</i> Nach § 1 Raumordnungsgesetz muss der Landesentwicklungsplan NRW das Landesgebiet Nordrhein-Westfalen als zusammenfassender, überörtlicher und fachübergreifender Raumordnungsplan entwickeln, ordnen und sichern. Dabei sind unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und auftretende Konflikte auszugleichen. Es ist Vorsorge für die verschiedenen Nutzungen und Funktionen des Raumes zu treffen.</p>	<p>Nach § 1 Raumordnungsgesetz muss der Landesentwicklungsplan NRW das Landesgebiet Nordrhein-Westfalen als zusammenfassender, überörtlicher und fachübergreifender Raumordnungsplan entwickeln, ordnen und sichern. Dabei sind unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und auftretende Konflikte auszugleichen. Es ist Vorsorge für die verschiedenen Nutzungen und Funktionen des Raumes zu treffen.</p>
<p><i>1.2alt, Abs. 2</i> Die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Landesgebietes soll sich in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamttraumes der Bundesrepublik Deutschland einfügen und die Gegebenheiten und Erfordernisse der regionalen und kommunalen Planungsgebiete in Nordrhein-Westfalen berücksichtigen (Gegenstromprinzip).</p>	<p>Die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Landesgebietes soll sich in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamttraumes der Bundesrepublik Deutschland einfügen und die Gegebenheiten und Erfordernisse der regionalen und kommunalen Planungsgebiete in Nordrhein-Westfalen berücksichtigen (Gegenstromprinzip).</p>
<p><i>1.2alt, Abs. 3</i> Leitvorstellung bei der Erfüllung dieser Aufgabe ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen des Landes beiträgt.</p>	<p>Leitvorstellung bei der Erfüllung dieser Aufgabe ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen des Landes beiträgt.</p>
<p>Der Landesentwicklungsplan (LEP) legt die mittel- und langfristigen strategischen Ziele zur räumlichen Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen fest. Seine übergreifenden Festlegungen (Kap. 2 bis 5), seine Festlegungen für bestimmte Sachbereiche (Kap. 6 bis 10) sowie die zeichnerischen Festlegungen sind in der nachgeordneten Regional-, Bauleit- und Fachplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Umgekehrt werden die bestehenden nachgeordneten Pläne in die Erarbeitung der Raumordnungspläne der Landes- und Regionalplanung einbezogen. Dieses gesetzlich verankerte "Gegenstromprinzip" ist Verpflichtung und Ansporn für eine vertrauensvolle und fruchtbare Kooperation zwischen den unterschiedlichen Planungsebenen.</p>	<p>Der Landesentwicklungsplan (LEP) legt die mittel- und langfristigen strategischen Ziele zur räumlichen Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen fest. Seine übergreifenden Festlegungen (Kap. 2 bis 5), seine Festlegungen für bestimmte Sachbereiche (Kap. 6 bis 10) sowie die zeichnerischen Festlegungen sind in der nachgeordneten Regional-, Bauleit- und Fachplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Umgekehrt werden die bestehenden nachgeordneten Pläne in die Erarbeitung der Raumordnungspläne der Landes- und Regionalplanung einbezogen. Dieses gesetzlich verankerte "Gegenstromprinzip" ist Verpflichtung und Ansporn für eine vertrauensvolle und fruchtbare Kooperation zwischen den unterschiedlichen Planungsebenen.</p>
<p>Im Maßstab des LEP sind nur bedingt räumlich konkret abgegrenzte Festlegungen zu Nutzungen und Schutzfunktionen möglich. Solche Konkretisierungen werden weitgehend der Regionalplanung und anderen nachgeordneten Planungen überlassen. Sie müssen dort unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der im LEP textlich festgelegten Ziele und Grundsätze erfolgen. Das gestufte Raumplanungssystem ist darauf</p>	<p>Im Maßstab des LEP sind nur bedingt räumlich konkret abgegrenzte Festlegungen zu Nutzungen und Schutzfunktionen möglich. Solche Konkretisierungen werden weitgehend der Regionalplanung und anderen nachgeordneten Planungen überlassen. Sie müssen dort unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der im LEP textlich festgelegten Ziele und Grundsätze erfolgen. Das gestufte Raumplanungssystem ist darauf</p>

<p>ausgerichtet, mit rahmensetzenden Festlegungen der Landes- und Regionalplanung in den nachfolgenden Planungsverfahren zeitraubende Auseinandersetzungen über Raumnutzungen zu vermeiden. Landesplanerische Festlegungen schaffen im Rahmen ihrer Möglichkeiten frühzeitig Planungs- und Investitionssicherheit für Bevölkerung und Wirtschaft und sie treffen auch Vorsorge vor Schäden, z. B. durch die Festlegung von Überschwemmungsbereichen, in denen nicht weiter gebaut werden darf.</p>	<p>ausgerichtet, mit rahmensetzenden Festlegungen der Landes- und Regionalplanung in den nachfolgenden Planungsverfahren zeitraubende Auseinandersetzungen über Raumnutzungen zu vermeiden. Landesplanerische Festlegungen schaffen im Rahmen ihrer Möglichkeiten frühzeitig Planungs- und Investitionssicherheit für Bevölkerung und Wirtschaft und sie treffen auch Vorsorge vor Schäden, z. B. durch die Festlegung von Überschwemmungsbereichen, in denen nicht weiter gebaut werden darf.</p>
<p>Neben den raumbezogenen Festlegungen sind insbesondere auf unteren Planungsebenen und in Zulassungs- und Genehmigungsverfahren weitere fachliche und gesellschaftliche Ziele zu verwirklichen. So ist u.a. zur konsequenten Umsetzung des Gender- und Disability-Mainstreaming Ansatzes im Rahmen nachgeordneter Planungen eine Überprüfung der unterschiedlichen Auswirkungen auf die Geschlechter sowie die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen erforderlich.</p>	<p>Neben den raumbezogenen Festlegungen sind insbesondere auf unteren Planungsebenen und in Zulassungs- und Genehmigungsverfahren weitere fachliche und gesellschaftliche Ziele zu verwirklichen. So ist u.a. zur konsequenten Umsetzung des Gender- und Disability-Mainstreaming Ansatzes im Rahmen nachgeordneter Planungen eine Überprüfung der unterschiedlichen Auswirkungen auf die Geschlechter sowie die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen erforderlich.</p>
<p>Rechtswirkungen nach § 4 ROG haben die textlich festgelegten Ziele und Grundsätze des LEP in den Kapiteln 2 bis 10 mit den Anhängen 1 und 2 sowie die zeichnerischen Festlegungen in der Anlage. (vgl. auch Kap. 11 'Rechtsgrundlagen'). Ergänzend sind im Text des LEP allen Zielen und Grundsätzen Erläuterungen zugeordnet und die zeichnerischen Darstellungen enthalten neben Festlegungen auch nachrichtliche Darstellungen zur Aufteilung des Landes in Siedlungsraum und Freiraum sowie zur räumlichen Orientierung an regionalen Plangebietern und Gemeindegrenzen.</p>	<p>Rechtswirkungen nach § 4 ROG haben die textlich festgelegten Ziele und Grundsätze des LEP in den Kapiteln 2 bis 10 mit den Anhängen 1 und 2 sowie die zeichnerischen Festlegungen in der Anlage. (vgl. auch Kap. 11 'Rechtsgrundlagen'). Ergänzend sind im Text des LEP allen Zielen und Grundsätzen Erläuterungen zugeordnet, <u>die diese begründen und Hinweise zur Umsetzung geben.</u> Auch die zeichnerischen Darstellungen enthalten neben Festlegungen <u>nachrichtliche Darstellungen ohne Rechtswirkungen</u> zur Aufteilung des Landes in Siedlungsraum und Freiraum sowie zur räumlichen Orientierung an regionalen Plangebietern und Gemeindegrenzen. <u>Im Zuge der Fortschreibung der Regionalpläne werden Abgrenzungsänderungen der nachrichtlichen Darstellungen des LEP erfolgen, die im LEP nicht aktualisierend nachvollzogen werden.</u></p>
<p>Bisher waren die Ziele und Grundsätze der Landesplanung in Nordrhein-Westfalen in zwei verschiedenen Planwerken, dem Landesentwicklungsprogramm (LEPro) und dem Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen von 1995 geregelt. Mit der Zusammenführung von LEPro und LEP '95 im neuen, hier vorliegenden Landesentwicklungsplan, wird das nordrhein-westfälische Regelwerk der Raumordnung gestrafft und in einem Planwerk konzentriert. Damit trägt der neue LEP zur Vereinfachung der Rechtsvorschriften bei.</p>	<p>Bisher waren die Ziele und Grundsätze der Landesplanung in Nordrhein-Westfalen in verschiedenen Planwerken, <u>dem am 31.12.2011 ausgelaufenen</u> Landesentwicklungsprogramm (LEPro), dem Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen von 1995, <u>dem Landesentwicklungsplan IV „Schutz vor Fluglärm“ und dem sachlichen Teilplan großflächiger Einzelhandel</u> geregelt. Mit deren Zusammenführung im neuen, hier vorliegenden Landesentwicklungsplan, wird das nordrhein-westfälische Regelwerk der Raumordnung gestrafft und in einem Planwerk konzentriert. Damit trägt der neue LEP zur Vereinfachung der Rechtsvorschriften bei.</p>
<p>1.1 Rahmenbedingungen</p>	<p>1.1 <u>Neue Herausforderungen</u></p>
<p>Infolge der dichten Besiedelung und der damit einhergehenden Konkurrenz verschiedenster Ansprüche an den begrenzten Raum ist die Raumordnung gerade in Nordrhein-Westfalen von besonderer Bedeutung – und sie hat hier ihre Wurzeln. Das Land ist inzwischen "überplant" und der vorliegende LEP kann insofern auf früheren Landesentwicklungsplänen und den flächendeckend vorliegenden Regionalplänen aufbauen.</p>	<p>Infolge der dichten Besiedelung und der damit einhergehenden Konkurrenz verschiedenster Ansprüche an den begrenzten Raum ist die Raumordnung gerade in Nordrhein-Westfalen von besonderer Bedeutung – und sie hat hier ihre Wurzeln. Das Land ist inzwischen "überplant" und der vorliegende LEP kann insofern auf früheren Landesentwicklungsplänen und den flächendeckend vorliegenden Regionalplänen aufbauen.</p>

<p>Aber seit der Aufstellung des bisher gültigen LEP in den 1990er Jahren haben sich die Rahmenbedingungen für die räumliche Entwicklung geändert und machen eine Anpassung der raumordnerischen Ziele und Grundsätze erforderlich. Dies betrifft insbesondere die absehbare Bevölkerungsentwicklung in Nordrhein-Westfalen ("Demographischer Wandel"), die fortschreitende Globalisierung der Wirtschaft, den Klimawandel sowie die Entwicklungen im Einzelhandel.</p>	<p>Aber seit der Aufstellung des bisher gültigen LEP in den 1990er Jahren haben sich die Rahmenbedingungen für die räumliche Entwicklung geändert und machen eine Anpassung der raumordnerischen Ziele und Grundsätze erforderlich. Dies betrifft insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • die absehbare Bevölkerungsentwicklung in Nordrhein-Westfalen ("Demographischer Wandel"), • die fortschreitende Globalisierung der Wirtschaft <u>einschließlich der Entwicklungen im Einzelhandel sowie</u> • <u>den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel.</u>
	<p><u>Wesen der Raumordnung ist es, im Sinne eines fachübergreifenden und überörtlichen Gesamtplans verschiedenen und bisweilen gegenläufigen Schutz- und Nutzungsansprüchen gerecht zu werden.</u></p>
	<p><u>Die im Folgenden genannten Aspekte können insofern nicht isoliert betrachtet werden. Die Wechselwirkungen sind einzubeziehen, um ein Gesamtbild der vielfältigen Anforderungen an die Raumordnung zu erhalten. Der LEP bringt diese Anforderungen mit Hilfe der in den Kapiteln 2 – 10 genannten Zielen und Grundsätzen zum Ausgleich.</u></p>
<p>Demographischer Wandel</p>	<p><u>1.2 Demographischen Wandel gestalten</u></p>
	<p><u>Ausgangslage:</u></p>
<p>In Nordrhein-Westfalen leben heute (2012) ca. 17,8 Mio. Menschen (9,1 Mio. Frauen / 8,7 Mio. Männer). In den 1990er Jahren verzeichnete Nordrhein-Westfalen einen Bevölkerungszuwachs von annähernd 0,9 Mio. Menschen (0,4 Mio. Frauen / 0,5 Mio. Männer). Dieser Trend setzt sich nicht fort. Nach der Vorausberechnung der Bevölkerung in den kreisfreien Städten und Kreisen Nordrhein-Westfalens 2011 – 2030/50 wird die Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen von 2012 bis 2030 um 3,6 % abnehmen. Von diesem landesweiten Bevölkerungsrückgang werden die Teilräume Nordrhein-Westfalens sehr unterschiedlich erfasst. Während z. B. für den Raum Köln/Bonn, die Städte Aachen, Düsseldorf, Münster und Leverkusen sowie den Rhein-Erft- und Rhein-Sieg-Kreis und die Kreise Kleve, Gütersloh und Paderborn noch eine weitere Bevölkerungszunahme erwartet wird, geht die Landesstatistik davon aus, dass die Bevölkerung im Ruhrgebiet, im Bergischen Städtedreieck sowie im Südosten und in einigen Kreisen im Nordosten des Landes von 2012 bis 2030 zum Teil um über 10 % zurückgehen wird.</p>	<p>In Nordrhein-Westfalen leben heute (2014) ca. 17,6 Mio. Menschen (9,0 Mio. Frauen / 8,6 Mio. Männer). In den 1990er Jahren verzeichnete Nordrhein-Westfalen einen Bevölkerungszuwachs von annähernd 0,9 Mio. Menschen (0,4 Mio. Frauen / 0,5 Mio. Männer). Dieser Trend setzte sich nicht fort; <u>im ersten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts stagnierte die Bevölkerungszahl. Seit 2011 nimmt die Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen jedoch – vor allem aufgrund hoher Zuwanderungsüberschüsse - wieder zu, und nach der aktuellen im Auftrag der Staatskanzlei von IT.NRW erstellten Vorausberechnung der Bevölkerung in den kreisfreien Städten und Kreisen Nordrhein-Westfalens 2014 – 2040/60, im Folgenden kurz "aktuelle Bevölkerungsvorausberechnung" genannt, wird sie zunächst von 2014 bis 2025 weiterhin um etwa 0,9% zunehmen, bis 2035 wieder auf das Niveau von 2015 absinken und danach kontinuierlich zurückgehen.</u></p> <p>Von dieser landesweiten Entwicklung werden die Teilräume Nordrhein-Westfalens sehr unterschiedlich erfasst. <u>So lässt sich nach den Ergebnissen der aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung ein Bevölkerungswachstum von mehr als 10 % bis 2040 für die kreisfreien Städte Düsseldorf, Köln, Bonn und Münster feststellen; diese Städte haben als Einzige unter den kreisfreien Städten und Kreisen aufgrund ihrer Altersstruktur noch einen Geburtenüberschuss. Zuwächse</u></p>

	<p>zwischen 5 und 10 % weisen danach die kreisfreie Stadt Leverkusen und die Kreise Rheinkreis Neuss, Rhein-Erft-Kreis und Rhein-Sieg-Kreis, die in der unmittelbaren Nachbarschaft der genannten Städte liegen, sowie die Stadt Dortmund auf. Darüber hinaus nimmt die Bevölkerung nach der aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung noch in den kreisfreien Städten Essen, Solingen, Wuppertal, Aachen und Bielefeld und den Kreisen Kleve, Gütersloh und Paderborn zu. Die größten Bevölkerungsrückgänge (über 10 %) bis 2040 ergeben sich nach der aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung für die kreisfreie Stadt Remscheid (-12,8%) und die Kreise Lippe (-10,3%), Höxter (-16%), Olpe (-10,9%) Hochsauerlandkreis (-16%) und Märkischer Kreis (-19%).</p>
<p>Der Anteil älterer Menschen an der Gesamtbevölkerung wird landesweit deutlich zunehmen. Der Anteil der über 65-Jährigen nimmt um 27,4 % von 3,62 Mio. (2012) auf 4,6 Mio. im Jahr 2030 zu. Der Anteil der über 80-Jährigen wird im gleichen Zeitraum um 38,5 % steigen (von 0,96 Mio. auf 1,34 Mio.; Männer plus 71 %, Frauen plus 27 %). Auch das Durchschnittsalter steigt von 43,3 Jahren (2012) auf 46,8 Jahre. Insofern gewinnt die Ausrichtung der Siedlungsstruktur auf eine wohnortnahe Versorgung und die barrierefreie Erreichbarkeit von Dienstleistungen an Bedeutung. Damit wird zugleich die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen verbessert werden. Die besonderen Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention finden somit Berücksichtigung.</p>	<p>Langfristig werden nach der aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung nur die älteren Altersgruppen ab 65 Jahre gegenüber dem Ausgangsjahr 2014 zunehmen. Allerdings können nach der aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung bis 2030 auch jüngere Altersgruppen eine Zunahme erreichen: Die höchste Steigerung erzielt die Altersgruppe der 25- bis unter 40-Jährigen mit +10,3 Prozent im Jahre 2025. Um knapp 30.000 Kinder wächst die Zahl der 0- bis 6-Jährigen bis zum Jahr 2025, um dann bis 2031 auf das Ausgangsniveau des aktuellen Jahres wieder abzusinken. Langsamer wächst die Gruppe der 6- bis 10-Jährigen. Sie erreicht ihren Höchstwert erst im Jahr 2030 und liegt dann um 1,7 Prozent über dem Ausgangswert 2014. Den Anteil der Menschen im Alter ab 65 Jahre kalkuliert die aktuelle Bevölkerungsvorausberechnung mit 28,9 Prozent für das Jahr 2040, aktuell beträgt ihr Anteil 20,6 Prozent (2014).</p> <p>Es bleibt also bei den Grundtendenzen des demografischen Wandels – insbesondere auch bezüglich des Nebeneinanders von schrumpfenden und wachsenden Regionen, allerdings treten die Wirkungen später ein als bisher erwartet. Insofern gewinnt auch die Ausrichtung der Siedlungsstruktur auf eine wohnortnahe Versorgung und die barrierefreie Erreichbarkeit von Dienstleistungen weiterhin an Bedeutung. Damit wird zugleich die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen verbessert werden. Die besonderen Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention finden somit Berücksichtigung.</p>
<p>Trotz der insgesamt rückläufigen Bevölkerung ist bis zum Jahr 2025 vor allem durch Singlehaushalte und kleine Haushalte älterer Menschen noch mit einem Anstieg der Ein- und Zwei-Personen-Haushalte zu rechnen. Insbesondere durch die Zunahme der Anzahl der Haushalte wird die durchschnittliche Wohnfläche pro Kopf bis 2020 weiter zunehmen und die Wohnflächennachfrage insgesamt steigen. Die Wohnflächennachfrage wird sich voraussichtlich weiterhin regional unterschiedlich entwickeln und erst nach 2030 landesweit zurückgehen.</p>	<p>In den Regionen mit Bevölkerungswachstum wird es auch mittelfristig eine entsprechende Nachfrage nach Wohnraum geben. Aber auch in Regionen mit rückläufiger Bevölkerung ist zunächst vor allem durch Singlehaushalte und kleine Haushalte älterer Menschen noch mit einem Anstieg der Ein- und Zwei-Personen-Haushalte zu rechnen. Insbesondere durch die Zunahme der Anzahl der Haushalte wird die durchschnittliche Wohnfläche pro Kopf weiter zunehmen und die Wohnflächennachfrage insgesamt steigen. Mit dem weiteren Rückgang der Bevölkerung wird jedoch langfristig auch die Wohnflächennachfrage zurückgehen – wenn auch regional unterschiedlich.</p>

<p>Der demographische Wandel führt allerdings bereits jetzt zu einer verringerten Nachfrage bei der Neuanspruchnahme von Siedlungsflächen für Wohnen, weil die Generation der 20- bis 50-Jährigen, die in erster Linie Einfamilienhäuser nachfragt, seit 2001 zahlenmäßig zurückgeht. Die potentiell Nachfragenden von Bauflächen werden sich außerdem zu einem beträchtlichen Teil aus dem Bestand bedienen, zumal diese Generation stärker als frühere Generationen Grund- bzw. Wohnungseigentum erben wird.</p>	
<p><i>aus 1.2alt</i></p>	<p><u>Zum Thema „Demographischen Wandel gestalten“ enthält der LEP Festlegungen</u></p>
<p>- Regionale Vielfalt und Identität entwickeln</p>	<p>- Regionale Vielfalt und Identität entwickeln</p>
<p>Durch "erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung" soll die Vielfalt der nordrhein-westfälischen Kulturlandschaften und das kulturlandschaftliche Erbe erhalten und als Anker der regionalen Identität entwickelt werden. Der Gestaltung unserer räumlichen Umwelt soll mehr Bedeutung beigemessen werden, damit sie uns Heimat ist und bleibt und wir sie mit Stolz künftigen Generationen weitergeben können. Zugleich soll damit das im Wettbewerb um Einwohnerinnen und Einwohner und Unternehmen zunehmend bedeutsame Wohn- und Arbeitsumfeld verbessert werden.</p>	<p>Durch "erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung" soll die Vielfalt der nordrhein-westfälischen Kulturlandschaften und das kulturlandschaftliche Erbe erhalten und als Anker der regionalen Identität entwickelt werden. Der Gestaltung unserer räumlichen Umwelt soll mehr Bedeutung beigemessen werden, damit sie uns Heimat ist und bleibt und wir sie mit Stolz künftigen Generationen weitergeben können. Zugleich soll damit das im Wettbewerb um Einwohnerinnen und Einwohner und Unternehmen zunehmend bedeutsame Wohn- und Arbeitsumfeld verbessert werden.</p>
<p>Zentrale Orte und Innenstädte stärken</p>	<p>- Zentrale Orte und Innenstädte stärken</p>
<p>Nach 2025 wird die Bevölkerung voraussichtlich in allen Teilräumen Nordrhein-Westfalens abnehmen, auch dort, wo sie zunächst noch wächst. Dadurch kann es zu Tragfähigkeitsproblemen insbesondere bei den Infrastrukturen der Daseinsvorsorge kommen. Um dem entgegenzuwirken und die Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen flächendeckend zu sichern, muss die weitere Siedlungsentwicklung bereits jetzt auf Standorte konzentriert werden, an denen auch langfristig ein attraktives Angebot an öffentlichen und privaten Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen bereitgestellt werden kann. Damit werden auch Innenstädte gestärkt, einer dispersen Siedlungsentwicklung wird entgegengewirkt und die Infrastrukturfolgekosten für die Gemeinden lassen sich reduzieren.</p>	<p><u>Mittelfristig</u> wird die Bevölkerung voraussichtlich in <u>weiten Teilen</u> Nordrhein-Westfalens abnehmen, Dadurch kann es <u>dort</u> zu Tragfähigkeitsproblemen insbesondere bei den Infrastrukturen der Daseinsvorsorge kommen. Um dem entgegenzuwirken und die Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen flächendeckend zu sichern, muss die weitere Siedlungsentwicklung bereits jetzt auf Standorte konzentriert werden, an denen auch langfristig ein attraktives Angebot an öffentlichen und privaten Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen bereitgestellt werden kann. Damit werden auch Innenstädte gestärkt, einer dispersen Siedlungsentwicklung wird entgegengewirkt und die Infrastrukturfolgekosten für die Gemeinden lassen sich reduzieren.</p>
<p>- Mobilität und Erreichbarkeit gewährleisten</p>	<p>- Mobilität und Erreichbarkeit gewährleisten</p>
<p>Die Erreichbarkeit insbesondere der Einrichtungen der Daseinsvorsorge spielt angesichts des demographischen Wandels und der Verpflichtungen aus der UN-Behindertenrechtskonvention eine zunehmend größere Rolle. Zum einen wird sich das Mobilitätsverhalten einer alternden Gesellschaft verändern. Zum anderen werden durch den Bevölkerungsrückgang und die damit einhergehende Konzentration der öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungsangebote die von den Einzelnen zu überwindenden Entfernun-</p>	<p>Die Erreichbarkeit insbesondere der Einrichtungen der Daseinsvorsorge spielt angesichts des demographischen Wandels und der Verpflichtungen aus der UN-Behindertenrechtskonvention eine zunehmend größere Rolle. Zum einen wird sich das Mobilitätsverhalten einer alternden Gesellschaft verändern. Zum anderen werden <u>in vielen Landesteilen</u> durch den Bevölkerungsrückgang und die damit einhergehende Konzentration der öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungsangebote die von den Einzelnen zu überwindenden</p>

<p>gen größer. Dies macht eine enge Verknüpfung der Siedlungen mit einem für alle Bevölkerungsgruppen nutzbaren Angebot des öffentlichen Personenverkehrs notwendig.</p>	<p>Entfernungen größer. Dies macht eine enge Verknüpfung der Siedlungen mit einem für alle Bevölkerungsgruppen nutzbaren Angebot des öffentlichen Personenverkehrs notwendig.</p>
	<p><u>1.3 Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung ermöglichen</u></p>
<p><i>aus 1.1 alt</i></p>	<p><u>Ausgangslage:</u></p>
<p>Im internationalen Ranking stünde der Wirtschaftsraum Nordrhein-Westfalen als unabhängiger Staat an 18. Stelle der Volkswirtschaften. Die nordrhein-westfälische Wirtschaft zeichnet sich im Vergleich zu den anderen Bundesländern durch einen höheren Grad an Internationalisierung aus. Mit 11 Mio. Einwohnerinnen und Einwohnern an Rhein und Ruhr befindet sich in Nordrhein-Westfalen der größte Ballungsraum Europas und damit ein wichtiger Absatzmarkt für in- und ausländische Investoren. Die Leistungsstärke von Industrie und Gewerbe liegt in Nordrhein-Westfalen gleichermaßen in den Verdichtungsgebieten und den ländlichen Räumen, in denen traditionell viele Unternehmen beheimatet sind. Daneben hat in Nordrhein-Westfalen auch die Produktion von Lebensmitteln und die Ernährungswirtschaft Bedeutung; etwa die Hälfte der Landesfläche wird landwirtschaftlich genutzt. Eine kreative Ökonomie lebt vom produktiven Austausch zwischen den unterschiedlichen Milieus, die sich quer zu den bestehenden territorialen Zuordnungen entwickelt haben.</p>	<p>Im internationalen Ranking stünde der Wirtschaftsraum Nordrhein-Westfalen als unabhängiger Staat an 18. Stelle der Volkswirtschaften. Die nordrhein-westfälische Wirtschaft zeichnet sich im Vergleich zu den anderen Bundesländern durch einen höheren Grad an Internationalisierung aus. Mit 11 Mio. Einwohnerinnen und Einwohnern an Rhein und Ruhr befindet sich in Nordrhein-Westfalen der größte Ballungsraum Europas und damit ein wichtiger Absatzmarkt für in- und ausländische Investoren. Die Leistungsstärke von Industrie und Gewerbe liegt in Nordrhein-Westfalen gleichermaßen in den Verdichtungsgebieten und den ländlichen Räumen, in denen traditionell viele Unternehmen beheimatet sind. Daneben hat in Nordrhein-Westfalen auch die Produktion von Lebensmitteln und die Ernährungswirtschaft Bedeutung; etwa die Hälfte der Landesfläche wird landwirtschaftlich genutzt. Eine kreative Ökonomie lebt vom produktiven Austausch zwischen den unterschiedlichen Milieus, die sich quer zu den bestehenden territorialen Zuordnungen entwickelt haben.</p>
	<p><u>Eine Voraussetzung für den Wohlstand in NRW ist eine erfolgreiche nachhaltige Wirtschaftsentwicklung in allen Teilen des Landes. Innovative Industrie und industrielle Dienstleistung bilden das Rückgrat der nordrhein-westfälischen Wirtschaftskraft. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die nordrhein-westfälische Wirtschaft zum weitaus größten Teil aus kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) besteht. Diese vielfach inhabergeführten Familienbetriebe fühlen sich in besonderem Maße an ihren jeweiligen Standort gebunden. Daher ist ein am Bedarf der Wirtschaft orientiertes Flächenangebot unter Berücksichtigung der territorialen Gegebenheiten in NRW ein Ziel der Landesregierung.</u></p>
	<p><u>NRW hat im Vergleich einen hohen Anteil von Siedlungs- und Verkehrsflächen, aber gleichzeitig auch eine der höchsten Flächenproduktivitäten (BIP pro km² Siedlungs- und Verkehrsfläche) unter den deutschen Bundesländern: Nach den Stadtstaaten und Baden-Württemberg liegt NRW mit 77 Mio. Euro pro km² auf Platz 5. Das belegt die hohe Effizienz der Flächennutzung in NRW. Diese bereits hohe Flächenproduktivität kann weiter, aber nicht beliebig gesteigert werden. Um dem Ziel, den Flächenverbrauch zu minimieren, gleichzeitig gerecht zu werden, bedarf es einer innovativen Flächenentwicklung in Abhängigkeit und unter Nutzung der Dynamik der Wirtschaft, die heute maßgeblich von sogenannten Megatrends beeinflusst wird</u></p>

	<u>(z.B. Digitalisierung, Globalisierung, demografischer Wandel, Klimaschutz).</u>
Der wirtschaftliche Strukturwandel und die Internationalisierung der Märkte haben zu einer Intensivierung des Wettbewerbs zwischen den Städten und Regionen geführt, der sich durch wachsende Standortunabhängigkeit der Unternehmen und die Mobilität der Beschäftigten noch verschärft. Gemeinden sehen sich zunehmend einem internationalen Wettbewerb ausgesetzt, dem sie aufgrund ihrer eher kleinräumigen Planungs- und Entscheidungsstrukturen nicht gewachsen sind.	Der wirtschaftliche Strukturwandel und die Internationalisierung der Märkte haben zu einer Intensivierung des Wettbewerbs zwischen den Städten und Regionen geführt, der sich durch wachsende Standortunabhängigkeit der Unternehmen und die Mobilität der Beschäftigten noch verschärft. Gemeinden sehen sich zunehmend einem internationalen Wettbewerb ausgesetzt, dem sie aufgrund ihrer eher kleinräumigen Planungs- und Entscheidungsstrukturen nicht gewachsen sind.
Parallel hierzu wird sich – verursacht durch den demographischen Wandel – der Wettbewerb um qualifizierte Fachkräfte verschärfen. Da Beschäftigte bei der Wahl ihres Arbeits- und Wohnortes neben rein beruflichen Angeboten verstärkt "weiche Standortfaktoren" berücksichtigen, gewinnt im Standortwettbewerb die Verbesserung der Raumqualität, die "Kulturlandschaftsentwicklung" sowie eine familienfreundliche und barrierefreie Infrastruktur an Bedeutung.	Parallel hierzu wird sich – verursacht durch den demographischen Wandel – der Wettbewerb um qualifizierte Fachkräfte verschärfen. Da Beschäftigte bei der Wahl ihres Arbeits- und Wohnortes neben rein beruflichen Angeboten verstärkt "weiche Standortfaktoren" berücksichtigen, gewinnen die Verbesserung der Raumqualität, die "Kulturlandschaftsentwicklung" sowie eine familienfreundliche und barrierefreie Infrastruktur im Standortwettbewerb an Bedeutung.
	<u>Flächenentwicklung verlangt heute eine differenzierte Analyse der Ist-Situation. Dabei müssen u.a. die unterschiedliche Wirtschaftsstruktur in den Teilregionen des Landes, die Unterschiede zwischen ländlichen und verdichteten Räumen sowie topografische Gegebenheiten betrachtet werden. Um Auskunft über die tatsächliche Entwicklung und den Flächenbedarf zu erhalten, bedarf es methodischer Ansätze zur Flächen-erhebung, die landesweit einheitlich angewendet werden können, gleichzeitig aber den regionalen Besonderheiten zuverlässig Rechnung tragen.</u>
	<u>Umwelt- und Klimaschutz stellen neue Anforderungen für die Flächenentwicklung dar, eröffnen aber zugleich wirtschaftliche Chancen, wie z. B. der Schwerpunkt Ressourceneffizienz zeigt. Die themenspezifische Flächenentwicklung in der Kooperation verschiedener Kommunen ermöglicht win-win Lösungen für eine zugleich bedarfsgerechte wie auch flächensparende Planung.</u>
	<u>Eine nachhaltige Wirtschaft erfordert einen ambitionierten Klima-, Umwelt- und Ressourcenschutz. Gleichzeitig erwirtschaften prosperierende Unternehmen die Mittel für weitere Fortschritte beim Umwelt- und Ressourcenschutz.</u>
	<u>Der Strukturwandel stellt Wachstumsbranchen und Produktionsprozesse in den Vordergrund, die heute andere Ansprüche an Flächen haben. Die früher als Gegensatz wahrgenommene Beziehung zwischen Ökologie und Ökonomie harmonisiert sich dabei zunehmend. Beispielsweise beanspruchen unternehmensbezogene Dienstleistungen in der Regel weniger Flächen- und Ressourcen. Branchen wie z.B. die Logistik, die an Bedeutung gewinnt, bringen zwar erheblichen Flächenverbrauch mit sich. Allerdings nehmen gleichzeitig die Wertschöpfungsintensität der Logistik</u>

	und damit ihre Flächenproduktivität zu.
	<u>Vor diesem Hintergrund ist es eine Aufgabe der Raumordnung, die räumlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Entwicklung attraktiver Industrie-, Gewerbe- und Tourismusstandorte zu schaffen. Damit leistet sie einen Beitrag zur Ansiedlung neuer und zur Erhaltung und Erweiterung oder bei der Umstrukturierung bestehender Industrie-, Gewerbe- und Tourismusbetriebe.</u>
	<u>Der Tourismus hat eine wichtige Ausgleichsfunktion im Hinblick auf Regeneration und aktive Freizeitgestaltung der Menschen. Zugleich spielt der Tourismus eine wichtige Rolle für die wirtschaftliche Entwicklung von NRW. Die Attraktivität von Nordrhein-Westfalen als Freizeit- und Reiseziel ist eng verzahnt mit der Wahrnehmung als attraktiver Arbeits-, Lebens- und Investitionsstandort. Tourismus und Erholung sollen in den Teilräumen des Landes gestärkt werden, die über die naturräumlichen Voraussetzungen dazu verfügen, um so den Tourismus als Wirtschaftsfaktor nachhaltig zu entwickeln.</u>
<i>aus 1.1 alt</i> Entwicklungen im Einzelhandel	
Der Einzelhandel in Deutschland hat sich in den letzten Jahrzehnten verändert: auf der Angebotsseite durch andere bzw. neue Betriebstypen, Konzentrationsprozesse und Filialisierung, auf der Nachfrageseite durch verändertes Kaufverhalten.	Der Einzelhandel in Deutschland hat sich in den letzten Jahrzehnten verändert: auf der Angebotsseite durch andere bzw. neue Betriebstypen, Konzentrationsprozesse und Filialisierung, auf der Nachfrageseite durch verändertes Kaufverhalten.
Die Verkaufsflächenzuwächse waren dabei erheblich: nach Schätzungen des Handelsverbandes Deutschland wuchs die Gesamtverkaufsfläche in Deutschland alleine zwischen 1990 und 2011 von knapp 80 auf rund 120 Mio. m ² . Gleichzeitig waren in den letzten Jahren stagnierende einzelhandelsrelevante Pro-Kopf-Ausgaben zu verzeichnen. Unter Berücksichtigung voraussichtlich steigender Energiekosten und voraussichtlich ebenfalls steigender Aufwendungen für private Gesundheits- und Altersvorsorge wird davon ausgegangen, dass sich dieser Trend fortsetzt und sich die einzelhandelsrelevanten Gesamtausgaben bedingt durch den demographischen Wandel eher reduzieren werden. Die u. a. aus diesen Entwicklungen resultierenden Flächenproduktivitäten liegen in Deutschland schon heute unter denen der meisten europäischen Länder. Je geringer die Flächenproduktivitäten sind, desto höher ist das Interesse an günstigen Flächen für den Einzelhandel, die in der Regel eher nicht in den Innenstädten und örtlichen Zentren zu finden sind.	Die Verkaufsflächenzuwächse waren dabei erheblich: nach Schätzungen des Handelsverbandes Deutschland wuchs die Gesamtverkaufsfläche in Deutschland alleine zwischen 1990 und 2011 von knapp 80 auf rund 120 Mio. m ² . Gleichzeitig waren in den letzten Jahren stagnierende einzelhandelsrelevante Pro-Kopf-Ausgaben zu verzeichnen. Unter Berücksichtigung voraussichtlich steigender Energiekosten und voraussichtlich ebenfalls steigender Aufwendungen für private Gesundheits- und Altersvorsorge wird davon ausgegangen, dass sich dieser Trend fortsetzt und die einzelhandelsrelevanten Gesamtausgaben <u>zumindest nicht wieder steigen</u> werden. Die u. a. aus diesen Entwicklungen resultierenden <u>Verkaufsflächenproduktivitäten</u> liegen in Deutschland schon heute unter denen der meisten europäischen Länder. Je geringer die <u>Verkaufsflächenproduktivitäten</u> sind, desto höher ist das Interesse an günstigen Flächen für den Einzelhandel, die in der Regel eher nicht in den Innenstädten und örtlichen Zentren zu finden sind.
Ebenfalls feststellen lässt sich ein Trend im Einzelhandel, neben einem nahversorgungsrelevanten oder nicht zentrenrelevanten Kernsortiment zunehmend z. T. erhebliche zentrenrelevante Sortimente zu führen. Sofern diese Entwicklungen an Standorten außerhalb der Innenstädte und örtlichen Zentren stattfinden, tragen sie dazu bei, Zentren zu schwächen.	Ebenfalls feststellen lässt sich ein Trend im Einzelhandel, neben einem nahversorgungsrelevanten oder nicht zentrenrelevanten Kernsortiment zunehmend z. T. erhebliche zentrenrelevante Sortimente zu führen. Sofern diese Entwicklungen an Standorten außerhalb der Innenstädte und örtlichen Zentren stattfinden, tragen sie dazu bei, Zentren zu schwächen.
Der Blick auf andere europäische Länder lässt den Schluss zu, dass die Ansiedlung großer Einkaufszen-	Der Blick auf andere europäische Länder lässt den Schluss zu, dass die Ansiedlung großer Einkaufszen-

<p>tren – seien es herkömmliche Shopping Center oder Factory-Outlet-Center oder ähnliches – auch in Deutschland noch nicht abgeschlossen ist. Auch wenn bei den großen neuen Shopping Centern ein Trend zu innerstädtischen Standorten zu beobachten ist, besteht daneben weiterhin der Trend, auch außerhalb der Zentren teilweise in erheblichem Umfang zentrenrelevante Sortimente anzubieten – sei es beispielsweise als Randsortimente von Möbelfachmärkten oder als Kernsortimente von Factory-Outlet-Centern.</p>	<p>tren – seien es herkömmliche Shopping Center oder Factory-Outlet-Center oder ähnliches – auch in Deutschland noch nicht abgeschlossen ist. Auch wenn bei den großen neuen Shopping Centern ein Trend zu innerstädtischen Standorten zu beobachten ist, besteht daneben weiterhin der Trend, auch außerhalb der Zentren teilweise in erheblichem Umfang zentrenrelevante Sortimente anzubieten – sei es beispielsweise als Randsortimente von Möbelfachmärkten oder als Kernsortimente von Factory-Outlet-Centern.</p>
	<p><u>Zum Thema „Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung ermöglichen“ enthält der LEP Festlegungen</u></p>
<p>Wachstum und Innovation fördern</p>	<p>- Wachstum und Innovation fördern</p>
<p>Nordrhein-Westfalen ist ein attraktiver Standort mit hoher Lebens- und Umweltqualität. Um die Position des Landes als Wirtschaftsstandort zu festigen und auszubauen sorgt der LEP für ein bedarfsgerechtes Angebot an Flächen für Gewerbe und Industrie. Aus Sicht der Unternehmen und des Landes geht es dabei nicht um einzelne Gemeinden, sondern um die Standortqualität der gesamten Region. Diese Herausforderung können die Gemeinden insbesondere durch eine intensivere Kooperation bewältigen, die darauf abzielt, die Position ihrer Region im Wettbewerb zu verbessern.</p>	<p>Nordrhein-Westfalen ist ein attraktiver Standort mit hoher Lebens- und Umweltqualität. Um die Position des Landes als Wirtschaftsstandort zu festigen und auszubauen sorgt der LEP für ein bedarfsgerechtes Angebot an Flächen für Gewerbe und Industrie. Aus Sicht der Unternehmen und des Landes geht es dabei nicht um einzelne Gemeinden, sondern um die Standortqualität der gesamten Region. Diese Herausforderung können die Gemeinden insbesondere durch eine intensivere Kooperation bewältigen, die darauf abzielt, die Position ihrer Region im Wettbewerb zu verbessern.</p>
	<p><u>Der Bedarf an Wirtschaftsflächen kann mit den Instrumenten der Raumordnung ermittelt werden. Die Flächenentwicklung wird flexibel auf neue Anforderungen reagieren. Hierzu dienen moderne Instrumente wie der Flächentausch, die intelligente Nutzung von Brachflächen und der konkreten Flächenmobilisierung, die Kooperationen zwischen Kommunen, die Anwendung Monitoring gestützter Verfahren, die reale Flächenbedarfe eruieren und diese mit faktisch verfügbaren Flächen abgleichen.</u></p>
	<p><u>Für einzelne Betriebe kommt es darauf an, ihren konkreten Betrieb durch angrenzende Flächen erweitern zu können. Diese Entwicklungsoptionen werden grundsätzlich erhalten.</u></p>
	<p><u>Große Flächen können auf Landesebene oder auf regionaler Ebene als Gewerbe- und Industriestandorte gesichert werden.</u></p>
	<p><u>Die regionale Verteilung der Wachstumskräfte der Wirtschaft in den ländlichen Räumen und in den Verdichtungsräumen sowie spezifische Raum- und Wirtschaftsstrukturen in den Teilräumen des Landes können auf der Ebene der Regionalplanung die jeweiligen endogenen Potenziale (Stärken, Cluster etc.) berücksichtigt werden.</u></p>
	<p><u>Der LEP geht auf diese Anforderungen ein. Er sichert die bedarfsgerechte Versorgung der Wirtschaft mit Gewerbe- und Industrieflächen und leistet so einen wesentlichen Beitrag dazu, dass Nordrhein-Westfalen seine wirtschaftlichen Stärken weiter entwickeln kann.</u></p>

aus Einleitung Teilplan Einzelhandel	- <u>Handel nachhaltig steuern</u>
	Die oben beschriebenen Entwicklungen im Einzelhandel, insbesondere der Trend zu umfangreichen zentrenrelevanten Sortimentsanteilen außerhalb der Zentren, schwächen die Zentren: weitere Leerstände in Innenstädten und Stadtteilzentren Nordrhein-Westfalens können zu einer erneuten Beeinträchtigung der mit Städtebaufördermitteln sanierten Innenstädte und Stadtteilzentren führen. Insbesondere die geringen Verkaufsflächenproduktivitäten erhöhen den Druck auf die Gemeinden, günstigere Flächen für Einzelhandel zur Verfügung zu stellen als die 1a/1b-Lagen in Innenstädten und Stadtteilzentren.
	Vor dem Hintergrund einer inklusiven, aber auch insgesamt alternden Gesellschaft (Stichwort "demografischer Wandel") gewinnen die Zentren als Versorgungsstandorte noch stärker an Bedeutung; gleichzeitig können steigende Energiekosten und ebenfalls steigende Aufwendungen für private Gesundheits- und Altersvorsorge den Druck auf die Gemeinden weiter erhöhen.
	Durch die mit den vorliegenden Regelungen beabsichtigte Stärkung der Zentren wird daher auch dafür Sorge getragen, die Daseinsvorsorge zu sichern, die Inanspruchnahme von Freiraum auf ein Mindestmaß zu begrenzen und Verkehr zu vermeiden, ohne den freien Warenverkehr einzuschränken. Die Regelungen heben nicht auf das Verbot bestimmter Verkaufsformen ab, sondern ausschließlich auf die raumordnerisch gebotene Steuerung.
	- <u>Weiche Standortfaktoren entwickeln</u>
	Im Wettbewerb der europäischen Regionen um qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden lebenswerte Städte, Angebote für Sport, Erholung, Freizeit und Tourismus sowie der landesweiten ortsnahen Nahversorgung immer wichtiger. Deshalb sind diese „weichen“ Standortfaktoren von Bedeutung für raumbedeutsame Planungen.
- Steigerung der Raumqualität durch Konfliktminimierung und räumlichen Immissionsschutz, Trennungsgrundsatz	- Steigerung der Raumqualität durch Konfliktminimierung und räumlichen Immissionsschutz, Trennungsgrundsatz
Es gehört zu den zentralen Aufgaben der Raumordnung, unterschiedliche räumliche Nutzungen und Funktionen einander so zuzuordnen und zu entwickeln, dass gegenseitige Beeinträchtigungen weitest möglich vermieden oder minimiert werden und überlagernde Nutzungen und Funktionen miteinander verträglich sind. Dies schließt auch ein, dass raumbedeutsame Maßnahmen so geplant werden, dass Immissionsbelastungen unter Beachtung des Standes der Technik so niedrig wie möglich bleiben, bzw. dass mögliche Belastungen durch Immissionen auch durch vorsorgende räumliche Trennung und durch hinreichende Abstände	Es gehört zu den zentralen Aufgaben der Raumordnung, unterschiedliche räumliche Nutzungen und Funktionen einander so zuzuordnen und zu entwickeln, dass gegenseitige Beeinträchtigungen weitest möglich vermieden oder minimiert werden und überlagernde Nutzungen und Funktionen miteinander verträglich sind. Dies schließt auch ein, dass raumbedeutsame Maßnahmen so geplant werden, dass Immissionsbelastungen unter Beachtung des Standes der Technik so niedrig wie möglich bleiben, bzw. dass mögliche Belastungen durch Immissionen auch durch vorsorgende räumliche Trennung und durch hinreichende Abstände vermieden werden. Die Festlegung

vermieden werden. Die Festlegungen des LEP sind darauf ausgerichtet, Ansprüche an den Raum auszugleichen. Die weitere Konfliktminimierung muss bei der konkretisierenden Umsetzung in nachgeordneten Planungen erfolgen.	gen des LEP sind darauf ausgerichtet, Ansprüche an den Raum auszugleichen. Die weitere Konfliktminimierung muss bei der konkretisierenden Umsetzung in nachgeordneten Planungen erfolgen.
- Regionale Kooperation verstärken Metropolfunktionen ausbauen	- Regionale Kooperation stärken, Metropolfunktionen ausbauen
Kommunal, staatlich und privat Handelnde werden zu mehr regionaler Kooperation aufgefordert. Eine ressortübergreifende und vernetzend arbeitende Landesplanung und -verwaltung unterstützt sie dabei nachdrücklich. Durch kooperative und arbeitsteilige Angebote lassen sich nicht nur Kosten sparen, sondern auch das bestehende hohe Versorgungsniveau und dadurch die Lebensqualität sichern. Diese Faktoren sind maßgeblich für die Standortentscheidungen der Wirtschaft und damit das Arbeitsplatzangebot.	Kommunal, staatlich und privat Handelnde werden zu mehr regionaler Kooperation aufgefordert. Eine ressortübergreifende und vernetzend arbeitende Landesplanung und -verwaltung unterstützt sie dabei nachdrücklich. Durch kooperative und arbeitsteilige Angebote lassen sich nicht nur Kosten sparen, sondern auch das bestehende hohe Versorgungsniveau und dadurch die Lebensqualität sichern. Diese Faktoren sind maßgeblich für die Standortentscheidungen der Wirtschaft und damit das Arbeitsplatzangebot.
Außerdem muss Nordrhein-Westfalen auf die im In- und Ausland vorangetriebene "Metropolisierung" und "Regionalisierung" reagieren. Dabei treten benachbarte Städte und Räume, die sich historisch, geographisch oder kulturell zusammengehörig fühlen, als Regionen mit einem eigenen Profil im nationalen und internationalen Standortwettbewerb auf.	Außerdem muss Nordrhein-Westfalen auf die im In- und Ausland vorangetriebene "Metropolisierung" und "Regionalisierung" reagieren. Dabei treten benachbarte Städte und Räume, die sich historisch, geographisch oder kulturell zusammengehörig fühlen, als Regionen mit einem eigenen Profil im nationalen und internationalen Standortwettbewerb auf.
Nordrhein-Westfalen wird seine Position als europäische Metropolregion darstellen und weiter ausbauen, um sich in diesem Wettbewerb als einer der führenden Wirtschaftsräume Europas und der Welt zu behaupten.	Nordrhein-Westfalen wird seine Position als <u>Metropolraum von europäischem Rang</u> darstellen und weiter ausbauen, um sich in diesem Wettbewerb als einer der führenden Wirtschaftsräume Europas und der Welt zu behaupten.
- Rohstoffversorgung langfristig sichern	- Rohstoffversorgung langfristig sichern
Der LEP macht es der Regionalplanung zur Aufgabe, die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit mineralischen Rohstoffen für einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren bei Lockergesteinen und 35 Jahren bei Festgesteinen zu sichern. Durch eine auf ein Monitoring gestützte Überwachung wird sichergestellt, dass die planerische Versorgungssicherheit auch im Zuge des voranschreitenden Abbaus nicht unter 10 Jahre für Lockergesteine und 25 Jahre für Festgesteine absinkt. Auf diese Weise wird ein Ausgleich zwischen den Interessen der Wirtschaft auf der einen Seite und denen des Freiraumschutzes auf der anderen Seite erreicht und der Leitvorstellung der nachhaltigen Raumentwicklung Rechnung getragen.	Der LEP macht es der Regionalplanung zur Aufgabe, die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit mineralischen Rohstoffen für einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren bei Lockergesteinen und 35 Jahren bei Festgesteinen zu sichern. Durch eine auf ein <u>landeseinheitliches Monitoring</u> gestützte Überwachung wird sichergestellt, dass die planerische Versorgungssicherheit auch im Zuge des voranschreitenden Abbaus nicht unter 10 Jahre für Lockergesteine und 25 Jahre für Festgesteine absinkt. Auf diese Weise wird ein Ausgleich zwischen den Interessen der Wirtschaft auf der einen Seite und denen des Freiraumschutzes auf der anderen Seite erreicht und der Leitvorstellung der nachhaltigen Raumentwicklung Rechnung getragen.
	<u>1.4 Natur, erneuerbare Ressourcen und Klimaschutz</u>
<i>aus 1.1 alt</i> Klimawandel	<u>Ausgangslage:</u>
Eine weitere bedeutende Rahmenbedingung der	Eine bedeutende Rahmenbedingung der Raument-

<p>Raumentwicklung ist der Klimawandel. Der anthropogen verursachte Klimawandel bedroht die natürlichen Lebensgrundlagen der Menschen weltweit. Neben den gravierenden Folgen des Klimawandels für die Gesundheit der Menschen sowie für Natur und Umwelt, entstehen auch enorme volkswirtschaftliche Belastungen.</p>	<p>wicklung ist der Klimawandel. Der anthropogen verursachte Klimawandel bedroht die natürlichen Lebensgrundlagen der Menschen weltweit. Neben den gravierenden Folgen des Klimawandels für die Gesundheit der Menschen sowie für Natur und Umwelt, entstehen auch enorme volkswirtschaftliche Belastungen.</p>
<p>Auch in NRW macht sich der Klimawandel bemerkbar: während zu Beginn des 20. Jahrhunderts die Jahresdurchschnittstemperatur in Nordrhein-Westfalen noch bei ca. 8,4°C lag, beträgt sie inzwischen etwa 9,6°C. Die jährlichen Niederschläge haben im gleichen Zeitraum um etwa 15 % zugenommen (Deutscher Wetterdienst). Nach Prognose des Potsdam Instituts für Klimafolgenforschung ist bis zur Mitte dieses Jahrhunderts mit einer fortgesetzten Klimaerwärmung zu rechnen: Je nach zugrundeliegendem Modell gehen die Forscher von einem Anstieg der Durchschnittstemperatur in Nordrhein-Westfalen um etwa 1,4 – 2,3°C aus (2031-2060 im Vergleich zur Referenzperiode 1961-1990). Die Niederschläge werden in diesem Zeitraum voraussichtlich weiter zunehmen, wobei sich allerdings deutliche regionale Unterschiede zeigen werden. Auch Wetterextreme wie Starkniederschläge oder längere Hitzeperioden werden voraussichtlich zunehmen. Diese klimatischen Veränderungen erfordern auch Schutz- und Anpassungsmaßnahmen in der Regional-, Bauleit- und Fachplanung.</p>	<p>Auch in NRW macht sich der Klimawandel bemerkbar: während zu Beginn des 20. Jahrhunderts die Jahresdurchschnittstemperatur in Nordrhein-Westfalen noch bei ca. 8,4°C lag, beträgt sie inzwischen etwa 9,6°C. Die <u>mittleren</u> jährlichen Niederschläge haben im gleichen Zeitraum um etwa 15 % zugenommen (Deutscher Wetterdienst). Nach Prognose des Potsdam Instituts für Klimafolgenforschung ist bis zur Mitte dieses Jahrhunderts mit einer fortgesetzten Klimaerwärmung zu rechnen: Je nach zugrundeliegendem Modell gehen die Forscher von einem Anstieg der Durchschnittstemperatur in Nordrhein-Westfalen um etwa 1,4 – 2,3°C aus (2031-2060 im Vergleich zur Referenzperiode 1961-1990). Die Niederschläge werden in diesem Zeitraum voraussichtlich weiter zunehmen, wobei sich allerdings deutliche regionale Unterschiede zeigen werden. Auch Wetterextreme wie Starkniederschläge oder längere Hitzeperioden werden voraussichtlich zunehmen. Diese klimatischen Veränderungen erfordern auch Schutz- und Anpassungsmaßnahmen in der Regional-, Bauleit- und Fachplanung.</p>
<p>Um die Folgen der Erderwärmung auf ein beherrschbares Maß zu beschränken, ist es nach Aussage der Wissenschaft unerlässlich, den globalen Temperaturanstieg auf maximal 2 Grad gegenüber vorindustriellem Niveau zu begrenzen. Die internationale Staatengemeinschaft hat erstmalig gemeinsam auf der Klimakonferenz in Cancun 2010 das 2 Grad Ziel anerkannt. Eine Einhaltung des 2 Grad Ziels bedeutet, dass die anthropogen verursachten Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2050 bezogen auf die Industrieländer um mindestens 80 % gegenüber 1990 gesenkt werden müssen. Deutschland geht national mit ehrgeizigen, allerdings bislang unverbindlichen Emissionsreduktionszielen voran: Bis 2020 will Deutschland seine Emissionen um 40 % gegenüber 1990 senken, bis 2050 um 80 bis 95 % – unabhängig von den Anstrengungen anderer Staaten. Diese Ziele wurden erneut vor dem Hintergrund des beschlossenen Atomausstiegs bis spätestens 2022 unterstrichen.</p>	<p>Um die Folgen der Erderwärmung auf ein beherrschbares Maß zu beschränken, ist es nach Aussage der Wissenschaft unerlässlich, den globalen Temperaturanstieg auf maximal 2 Grad gegenüber vorindustriellem Niveau zu begrenzen. Die internationale Staatengemeinschaft hat erstmalig gemeinsam auf der Klimakonferenz in Cancun 2010 das 2 Grad Ziel anerkannt. Eine Einhaltung des 2 Grad Ziels bedeutet, dass die anthropogen verursachten Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2050 bezogen auf die Industrieländer um mindestens 80 % gegenüber 1990 gesenkt werden müssen. Deutschland geht national mit ehrgeizigen, allerdings bislang unverbindlichen Emissionsreduktionszielen voran: Bis 2020 will Deutschland seine Emissionen um 40 % gegenüber 1990 senken, bis 2050 um 80 bis 95 % – unabhängig von den Anstrengungen anderer Staaten. Diese Ziele wurden erneut vor dem Hintergrund des beschlossenen Atomausstiegs bis spätestens 2022 unterstrichen.</p>
<p>In NRW wird etwa ein Drittel der in Deutschland entstehenden Treibhausgase emittiert. Als bedeutendes Industrieland und als Energieregion in Europa hat NRW damit einerseits eine besondere Verantwortung beim Klimaschutz, andererseits große Potentiale zur Reduktion von Treibhausgasemissionen. Das Land Nordrhein-Westfalen stellt sich dieser Verantwortung: Mit dem Klimaschutzgesetz werden für Nordrhein-Westfalen erstmalig verbindliche Klimaschutzziele festgelegt und ein institutioneller Rahmen für die Erarbeitung, Umsetzung und Überprüfung von Klima-</p>	<p>In NRW wird etwa ein Drittel der in Deutschland entstehenden Treibhausgase emittiert. Als bedeutendes Industrieland und als Energieregion in Europa hat NRW damit einerseits eine besondere Verantwortung beim Klimaschutz, andererseits große Potentiale zur Reduktion von Treibhausgasemissionen. Das Land Nordrhein-Westfalen stellt sich dieser Verantwortung: Mit dem Klimaschutzgesetz werden für Nordrhein-Westfalen erstmalig verbindliche Klimaschutzziele festgelegt und ein institutioneller Rahmen für die Erarbeitung, Umsetzung und Überprüfung von Klima-</p>

schutzmaßnahmen eingerichtet. Damit will Nordrhein-Westfalen seine Treibhausgasemissionen bis 2020 um mindestens 25 % und bis 2050 um mindestens 80 % gegenüber 1990 reduzieren. Diese im Klimaschutzgesetz formulierten Ziele sollen u.a. durch raumordnerische Maßnahmen erreicht werden.	schutzmaßnahmen eingerichtet. Damit will Nordrhein-Westfalen seine Treibhausgasemissionen bis 2020 um mindestens 25 % und bis 2050 um mindestens 80 % gegenüber 1990 reduzieren. Diese im Klimaschutzgesetz formulierten Ziele sollen u.a. durch raumordnerische Maßnahmen erreicht werden.
	<u>Zum Thema „Natur, erneuerbare Ressourcen und Klima schützen“ enthält der LEP Festlegungen</u>
Natürliche Lebensgrundlagen nachhaltig sichern	- Natürliche Lebensgrundlagen nachhaltig sichern
Der Sicherung und Entwicklung des Freiraums soll besondere Bedeutung beigemessen werden. Bei Nutzungskonflikten ist den Erfordernissen des Umweltschutzes Vorrang einzuräumen, wenn Leben und Gesundheit der Bevölkerung oder die dauerhafte Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen gefährdet sind.	Der Sicherung und Entwicklung des Freiraums soll besondere Bedeutung beigemessen werden. Bei Nutzungskonflikten ist den Erfordernissen des Umweltschutzes Vorrang einzuräumen, wenn Leben und Gesundheit der Bevölkerung oder die dauerhafte Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen gefährdet sind.
Ressourcen langfristig sichern	- Ressourcen langfristig sichern
Das in den Forstwissenschaften des 18. Jahrhunderts erstmalig wissenschaftlich beschriebene und für die Wälder eingeführte Prinzip der Nachhaltigkeit der Nutzung (der Holzeinschlag wird auf die Menge des Zuwachses an Holzmasse beschränkt) wurde in der Raumordnung zunächst auf die "nachhaltige Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen" und nach der Umweltkonferenz von Rio (1992) auf die Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung erweitert.	Das in den Forstwissenschaften des 18. Jahrhunderts erstmalig wissenschaftlich beschriebene und für die Wälder eingeführte Prinzip der Nachhaltigkeit der Nutzung (der Holzeinschlag wird auf die Menge des Zuwachses an Holzmasse beschränkt) wurde in der Raumordnung zunächst auf die "nachhaltige Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen" und nach der Umweltkonferenz von Rio (1992) auf die Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung erweitert.
Dies verpflichtet die Landesplanung, die Ansprüche an den Raum so abzuwägen und die natürlichen Lebensgrundlagen so zu sichern, dass auch für kommende Generationen Lebens- und Raumnutzungsmöglichkeiten offengehalten werden.	Dies verpflichtet die Landesplanung, die Ansprüche an den Raum so abzuwägen und die natürlichen Lebensgrundlagen so zu sichern, dass auch für kommende Generationen Lebens- und Raumnutzungsmöglichkeiten offengehalten werden.
Der LEP ist deshalb darauf ausgerichtet, die Nutzung regenerierbarer Ressourcen grundsätzlich auf das Maß ihrer Neubildung zu beschränken und nicht regenerierbare natürliche Ressourcen im Sinne einer möglichst langfristigen Streckung ihrer Verfügbarkeit unter Berücksichtigung der Versorgungssicherheit sparsam zu nutzen.	Der LEP ist deshalb darauf ausgerichtet, die Nutzung regenerierbarer Ressourcen grundsätzlich auf das Maß ihrer Neubildung zu beschränken und nicht regenerierbare natürliche Ressourcen im Sinne einer möglichst langfristigen Streckung ihrer Verfügbarkeit unter Berücksichtigung der Versorgungssicherheit sparsam zu nutzen.
Freirauminanspruchnahme verringern	- Freirauminanspruchnahme verringern
Vor dem Hintergrund des absehbaren Bevölkerungsrückgangs soll der LEP im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes noch stärker als in der Vergangenheit auf eine flächensparende, kompakte Siedlungsentwicklung und damit zugleich auf eine geringst mögliche Inanspruchnahme des Freiraumes hinwirken. Er leistet damit einen Beitrag zu dem in Nordrhein-Westfalen verfolgten Ziel, das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf Netto-Null zu reduzieren. Gleichwohl sorgt der LEP für eine bedarfsgerechte	Im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes soll der LEP noch stärker als in der Vergangenheit auf eine flächensparende, kompakte Siedlungsentwicklung und damit zugleich auf eine geringst mögliche Inanspruchnahme des Freiraumes hinwirken. Er leistet damit einen Beitrag zu dem in Nordrhein-Westfalen verfolgten Ziel, das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf Netto-Null zu reduzieren. Gleichwohl sorgt der LEP für eine bedarfsgerechte Flächensicherung für Wohnen bzw. Gewerbe und Industrie. Dazu ist der Aufbau eines Siedlungsflächenmonitorings

<p>Flächensicherung für Wohnen bzw. Gewerbe und Industrie. Dazu ist der Aufbau eines Siedlungsflächenmonitorings notwendig, das belastbare Informationen über vorhandene Flächenreserven gibt und Entwicklungspotentiale aufzeigt. Durch ein funktionierendes Monitoring können aufwändige Prüfverfahren verkürzt werden.</p>	<p>notwendig, das belastbare Informationen über vorhandene Flächenreserven gibt und Entwicklungspotentiale aufzeigt. Durch ein funktionierendes Monitoring können aufwändige Prüfverfahren verkürzt werden.</p>
<p>Klimaschutzziele umsetzen</p>	<p>- Klimaschutzziele umsetzen</p>
<p>Die konsequente Nutzung der erneuerbaren Energien stellt eine tragende Säule der nordrhein-westfälischen Klimaschutzpolitik dar. Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen macht Nordrhein-Westfalen weniger abhängig von Energieimporten und trägt maßgeblich zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen bei. Die Energieerzeugung soll daher auf einen stetig steigenden Anteil erneuerbarer Energien umgestellt werden. Dabei spielt die Windenergie eine tragende Rolle, ohne deren Ausbau die nordrhein-westfälischen Klimaschutzziele nicht erreicht werden können. Der Anteil der Windenergie an der Stromversorgung soll daher auf mindestens 15 % bis 2020 ausgebaut werden.</p>	<p>Die konsequente Nutzung der erneuerbaren Energien stellt eine tragende Säule der nordrhein-westfälischen Klimaschutzpolitik dar. Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen macht Nordrhein-Westfalen weniger abhängig von Energieimporten und trägt maßgeblich zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen bei. Die Energieerzeugung soll daher auf einen stetig steigenden Anteil erneuerbarer Energien umgestellt werden. Dabei spielt die Windenergie eine tragende Rolle, ohne deren Ausbau die nordrhein-westfälischen Klimaschutzziele nicht erreicht werden können. Der Anteil der Windenergie an der Stromversorgung soll daher auf mindestens 15 % bis 2020 ausgebaut werden.</p>
<p>Weiterhin stellt der Ausbau der dezentralen, effizienten und klimafreundlichen Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) einen wesentlichen Baustein zur Erreichung der Klimaschutzziele dar. Deutschland plant, bis 2020 bundesweit 25 % des Stroms im Rahmen von KWK zu erzeugen. Nordrhein-Westfalen will dies durch eine Landesquote von mehr als 25 % des hier erzeugten Stroms flankieren.</p>	<p>Weiterhin stellt der Ausbau der dezentralen, effizienten und klimafreundlichen Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) einen wesentlichen Baustein zur Erreichung der Klimaschutzziele dar. Deutschland plant, bis 2020 bundesweit 25 % des Stroms im Rahmen von KWK zu erzeugen. Nordrhein-Westfalen will dies durch eine Landesquote von mehr als 25 % des hier erzeugten Stroms flankieren.</p>
<p>An den klimapolitischen Zielsetzungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird deutlich, dass Klimaschutz ein Belang ist, der bereits auf der Ebene der Landes- und Regionalplanung umfassend zu berücksichtigen ist, um die planerische Voraussetzungen für die Energieerzeugung und Energieeffizienz zu schaffen.</p>	<p>An den klimapolitischen Zielsetzungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird deutlich, dass Klimaschutz ein Belang ist, der bereits auf der Ebene der Landes- und Regionalplanung umfassend zu berücksichtigen ist, um die planerischen Voraussetzungen für die Energieerzeugung und Energieeffizienz zu schaffen.</p>
<p>Natur, Landschaft und biologische Vielfalt sichern</p>	<p>Natur, Landschaft und biologische Vielfalt sichern</p>
<p>Die biologische Vielfalt in Nordrhein-Westfalen ist ein Naturkapital, das auch einen wichtigen Beitrag zum Wohlergehen der Bevölkerung und zum wirtschaftlichen Wohlstand beiträgt. Im Einklang mit den internationalen Strategien zum Erhalt der biologischen Vielfalt der UN (Rio 1992) und der EU (Strategie 2020), soll die fortschreitende Verminderung der biologischen Vielfalt und ökosystemarer Leistungsfähigkeit aufgehalten werden. Hierzu sind bereits bei der Landesplanung raumbezogene Festlegungen für Naturschutz und Landschaftsentwicklung erforderlich. Ca. 15 % der Landesfläche sind als Kernflächen eines alle Landesteile übergreifenden Biotopverbundes erfasst und im LEP für den Schutz der Natur festgelegt.</p>	<p><u>Natur und Landschaft sollen im besiedelten und unbesiedelten Raum so geschützt, entwickelt und, soweit erforderlich, wiederhergestellt werden, dass alle Funktionen des Naturhaushalts, die biologische Vielfalt und das Landschaftsbild nachhaltig gesichert werden.</u> Die biologische Vielfalt in Nordrhein-Westfalen ist ein Naturkapital, das auch einen wichtigen Beitrag zum Wohlergehen der Bevölkerung und zum wirtschaftlichen Wohlstand beiträgt. Im Einklang mit den internationalen Strategien zum Erhalt der biologischen Vielfalt der UN (Rio 1992) und der EU (Strategie 2020), soll die fortschreitende Verminderung der biologischen Vielfalt und ökosystemarer Leistungsfähigkeit aufgehalten werden. Hierzu sind bereits bei der Landespla-</p>

	<p>nung raumbezogene Festlegungen für Naturschutz und Landschaftsentwicklung erforderlich. Ca. 15 % der Landesfläche sind als Kernflächen eines alle Landesteile übergreifenden Biotopverbundes erfasst und im LEP für den Schutz der Natur festgelegt.</p> <p><u>Dem dienen unter anderem der Nationalpark Eifel sowie die Sicherung einer Gebietskulisse für eine mögliche Ausweisung eines Nationalparks Senne.</u></p>
<p>Darin sind auch die durch die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und die Vogelschutzrichtlinie geschützten Gebiete enthalten. In den Verdichtungsräumen werden die siedlungsnahen Freiflächen durch Regionale Grünzüge geschützt – darunter auch der noch weiter auszugestaltende Emscher-Landschaftspark. Der Erhalt und die Entwicklung des Freiraums hat einen wesentlichen Einfluss auf die Lebensqualität sowie die gesundheitlichen Rahmenbedingungen der Menschen in NRW und gewinnt im Hinblick auf die prognostizierte globale Erwärmung an Bedeutung durch die Freihaltung von Frischluftschneisen und Kaltluftentstehungsgebieten.</p>	<p>Darin sind auch die durch die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und die Vogelschutzrichtlinie geschützten Gebiete enthalten. In den Verdichtungsräumen werden die siedlungsnahen Freiflächen durch Regionale Grünzüge geschützt – darunter auch der noch weiter auszugestaltende Emscher-Landschaftspark. Der Erhalt und die Entwicklung des Freiraums hat einen wesentlichen Einfluss auf die Lebensqualität sowie die gesundheitlichen Rahmenbedingungen der Menschen in NRW und gewinnt im Hinblick auf die prognostizierte globale Erwärmung an Bedeutung durch die Freihaltung von Frischluftschneisen und Kaltluftentstehungsgebieten.</p>
	<p><u>Die Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Vorkommen ist mit Umweltfolgen, insbesondere für die Grundwasserressourcen, verbunden. Darüber hinaus ist offen, ob sich diese Vorkommen wirtschaftlich gewinnen lassen.</u></p>
<p>1.2 Aufgabe, Leitvorstellung und strategische Ausrichtung der Landesplanung</p>	
<p>Diese rechtlichen Verpflichtungen und die unter 1.1 beschriebenen Herausforderungen und Rahmenbedingungen bedingen folgende strategische Ausrichtung des LEP:</p>	

2. Räumliche Struktur des Landes

LEP-Entwurf - Stand: 25.6.2013 entfallender Text ist durchgestrichen <i>Die Abfolge des Textes folgt dem geänderten Entwurf</i>	Änderungen des Entwurfs – Stand 22.09.2015 geänderter Text ist <u>unterstrichen</u>
2. Räumliche Struktur des Landes	2. Räumliche Struktur des Landes
Ziele und Grundsätze	Ziele und Grundsätze
2-1 Ziel Zentralörtliche Gliederung	2-1 Ziel Zentralörtliche Gliederung
Die räumliche Entwicklung im Landesgebiet ist auf das bestehende, funktional gegliederte System Zentraler Orte auszurichten.	Die räumliche Entwicklung im Landesgebiet ist auf das bestehende, funktional gegliederte System Zentraler Orte auszurichten.
2-2 Grundsatz Daseinsvorsorge	2-2 Grundsatz Daseinsvorsorge
Zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilen des Landes sind Erreichbarkeiten und Qualitäten von Einrichtungen der Daseinsvorsorge unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung, der Sicherung wirtschaftlicher Entwicklungschancen und guter Umweltbedingungen auf das funktional gegliederte System Zentraler Orte auszurichten.	Zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilen des Landes sind Erreichbarkeiten und Qualitäten von Einrichtungen der Daseinsvorsorge unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung, der Sicherung wirtschaftlicher Entwicklungschancen und guter Umweltbedingungen auf das funktional gegliederte System Zentraler Orte auszurichten.
2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum	2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum
Als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden.	Als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden.
Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche.	Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche.
Im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegene Ortsteile sind in ihrer städtebaulichen Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche vor allem auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung auszurichten.	<u>Unberührt von Satz 2 kann sich in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen eine Siedlungsentwicklung vollziehen; die Siedlungsentwicklung in diesen Ortsteilen ist unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und vorhandener Betriebe auszurichten.</u>
	<u>Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Sonderbauflächen und – gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn</u> - <u>die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes dies erfordert oder</u> - <u>die jeweiligen baulichen Nutzungen einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet</u>

	<u>sind.</u>
Erläuterungen	Erläuterungen
Zu 2-1 Zentralörtliche Gliederung	Zu 2-1 Zentralörtliche Gliederung
Das dreistufige System der Zentralen Orte bietet in Nordrhein-Westfalen auch weiterhin Orientierung für eine effiziente räumliche Bündelung von öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen. Die bereits 1979 mit dem damaligen Landesentwicklungsplan I/II festgelegte und 1995 in den LEP NRW übernommene zentralörtliche Gliederung des Landes soll unverändert fortgelten. Sie ist Ergebnis historischer Prozesse und zugleich Grundlage für die weitere räumliche Entwicklung.	Das dreistufige System der Zentralen Orte bietet in Nordrhein-Westfalen auch weiterhin Orientierung für eine effiziente räumliche Bündelung von öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen. Die bereits 1979 mit dem damaligen Landesentwicklungsplan I/II festgelegte und 1995 in den LEP NRW übernommene zentralörtliche Gliederung des Landes soll unverändert fortgelten. Sie ist Ergebnis historischer Prozesse und zugleich Grundlage für die weitere räumliche Entwicklung.
Seit der kommunalen Neugliederung Nordrhein-Westfalens in den 1970er Jahren sind alle 396 Gemeinden Zentrale Orte. Die vorgenommene Einstufung in Ober-, Mittel- und Grundzentren bleibt für den Planungszeitraum des LEP unverändert (vgl. Abb. 1 und Anhang 1 sowie Markierung mit den Städte- und Gemeinidenamen in den zeichnerischen Festlegungen).	Seit der kommunalen Neugliederung Nordrhein-Westfalens in den 1970er Jahren sind alle 396 Gemeinden Zentrale Orte. Die vorgenommene Einstufung in Ober-, Mittel- und Grundzentren bleibt für den Planungszeitraum des LEP unverändert (vgl. Abb. 1 und Anhang 1 sowie Markierung mit den Städte- und Gemeinidenamen in den zeichnerischen Festlegungen).
Die abschließende Festlegung der Zentralen Orte im LEP sichert in allen Teilen des Landes ein ausgeglichenes und gestuftes Netz an Ober-, Mittel- und Grundzentren. Die Zentralen Orte werden durch leistungsfähige Verkehrs- und Kommunikationsnetze miteinander verbunden. Dieses raumstrukturelle Netz bietet den öffentlichen und privaten Trägern der Daseinsvorsorge sowie der Bevölkerung und der Wirtschaft verlässliche Rahmenbedingungen für ihre Standort- und Investitionsentscheidungen.	Die abschließende Festlegung der Zentralen Orte im LEP sichert in allen Teilen des Landes ein ausgeglichenes und gestuftes Netz an Ober-, Mittel- und Grundzentren. Die Zentralen Orte werden durch leistungsfähige Verkehrs- und Kommunikationsnetze miteinander verbunden. Dieses raumstrukturelle Netz bietet den öffentlichen und privaten Trägern der Daseinsvorsorge sowie der Bevölkerung und der Wirtschaft verlässliche Rahmenbedingungen für ihre Standort- und Investitionsentscheidungen.
In der Laufzeit des vorliegenden LEP soll diese gewachsene Struktur des Landes trotz des insgesamt prognostizierten Bevölkerungsrückgangs nach Möglichkeit erhalten werden. Zukünftig kann es jedoch in einigen Zentralen Orten Nordrhein-Westfalens zu Tragfähigkeitsproblemen kommen und insbesondere der Fortbestand einiger Mittelzentren in Frage gestellt werden. Die zentralörtliche Bedeutung der Städte und Gemeinden und die daran anknüpfenden Steuerungsmöglichkeiten für die Sicherung der Daseinsvorsorge sollen daher noch in der Laufzeit des vorliegenden LEP überprüft werden.	In der Laufzeit des vorliegenden LEP soll diese gewachsene Struktur des Landes trotz des insgesamt prognostizierten Bevölkerungsrückgangs nach Möglichkeit erhalten werden. Zukünftig kann es jedoch in einigen Zentralen Orten Nordrhein-Westfalens zu Tragfähigkeitsproblemen kommen und insbesondere der Fortbestand einiger Mittelzentren in Frage gestellt werden. Die zentralörtliche Bedeutung der Städte und Gemeinden und die daran anknüpfenden Steuerungsmöglichkeiten für die Sicherung der Daseinsvorsorge sollen daher noch in der Laufzeit des vorliegenden LEP überprüft werden.
Unter dem Einfluss des demografischen Wandels steht die Landesplanung vor neuen Herausforderungen: Nach Jahrzehnten der Expansion steht sie nun in vielen Bereichen vor der Aufgabe, den quantitativen Rückbau und den qualitativen Umbau konstruktiv zu planen und zu gestalten.	Unter dem Einfluss des demografischen Wandels steht die Landesplanung vor neuen Herausforderungen: Nach Jahrzehnten der Expansion steht sie nun in vielen Bereichen vor der Aufgabe, den quantitativen Rückbau und den qualitativen Umbau konstruktiv zu planen und zu gestalten.
Zu 2-2 Daseinsvorsorge	Zu 2-2 Daseinsvorsorge
Anzustreben ist eine dauerhafte, großräumig ausge-	Anzustreben ist eine dauerhafte, großräumig ausge-

<p>wogene Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen des Landes. Nordrhein-Westfalen verfügt in allen Teilen des Landes über ein vielfältiges, hochwertiges und leistungsfähiges Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen. Die über das Land verteilten Zentralen Orte ermöglichen es, in angemessener Zeit die unterschiedlichen zentralörtlichen Einrichtungen zu erreichen.</p>	<p>wogene Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen des Landes. Nordrhein-Westfalen verfügt in allen Teilen des Landes über ein vielfältiges, hochwertiges und leistungsfähiges Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen. Die über das Land verteilten Zentralen Orte ermöglichen es, in angemessener Zeit die unterschiedlichen zentralörtlichen Einrichtungen zu erreichen.</p>
<p>In Nordrhein-Westfalen hat jede Gemeinde mindestens den Status eines Grundzentrums und gewährleistet ihren Einwohnerinnen und Einwohnern eine Grundversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs. Für die höherwertige Versorgung ist von jedem Standort mit privaten und öffentlichen Verkehrsmitteln in zumutbaren Zeiträumen ein Mittel- und Oberzentrum erreichbar. Zur Sicherung dieser Erreichbarkeit, aber auch zur Gewährleistung der Mobilität eines zunehmenden Anteils der Bevölkerung mit Einschränkungen, ist die Qualität der öffentlichen verkehrlichen Anbindung zu erhalten und zu verbessern (s. auch Kap. 8.1).</p>	<p>In Nordrhein-Westfalen hat jede Gemeinde mindestens den Status eines Grundzentrums und gewährleistet ihren Einwohnerinnen und Einwohnern eine Grundversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs. Für die höherwertige Versorgung ist von jedem Standort mit privaten und öffentlichen Verkehrsmitteln in zumutbaren Zeiträumen ein Mittel- und Oberzentrum erreichbar. Zur Sicherung dieser Erreichbarkeit, aber auch zur Gewährleistung der Mobilität eines zunehmenden Anteils der Bevölkerung mit Einschränkungen, ist die Qualität der öffentlichen verkehrlichen Anbindung zu erhalten und zu verbessern (s. auch Kap. 8.1).</p>
<p>Unter den sich verändernden demographischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gilt es, das erreichte Niveau auch in Zukunft zu erhalten und nach Möglichkeit zu optimieren. Dieses Ziel wird insbesondere in Regionen mit einer stark alternden Bevölkerung und in dünner besiedelten Räumen mit Bevölkerungsrückgang nur erreichbar sein, wenn das öffentliche und private Angebot an Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen räumlich konzentriert wird. Dazu bedarf es angepasster Strategien, vor allem um die Zugänglichkeit und Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen sicherzustellen. Dabei sollen auch die Belange von Familien mit Kindern berücksichtigt werden.</p>	<p>Unter den sich verändernden demographischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gilt es, das erreichte Niveau auch in Zukunft zu erhalten und nach Möglichkeit zu optimieren. Dieses Ziel wird insbesondere in Regionen mit einer stark alternden Bevölkerung und in dünner besiedelten Räumen mit Bevölkerungsrückgang nur erreichbar sein, wenn das öffentliche und private Angebot an Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen räumlich konzentriert wird. Dazu bedarf es angepasster Strategien, vor allem um die Zugänglichkeit und Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen sicherzustellen. Dabei sollen auch die Belange von Familien mit Kindern berücksichtigt werden. <u>Aufgrund der Ausprägung des demographischen Wandels und der in einigen Städten bzw. Stadtregionen noch wachsenden Bevölkerung stellt sich die Aufgabe der Daseinsvorsorge für die Kommunen in unterschiedlicher Form.</u></p>
<p>Gleichwertige Lebensverhältnisse zeigen sich insbesondere beim Zugang zu privaten und öffentlichen Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen. Dies setzt ein entsprechendes Angebot an öffentlichen und privaten Einrichtungen der Bildung und Kultur, der sozialen, medizinischen und pflegerischen Betreuung, der Erholung, des Sports und der Freizeit, der Verwaltung und der Versorgung voraus. Dabei soll sichergestellt werden, dass sozialer Segregation und Ausgrenzung entgegengewirkt werden.</p>	<p>Gleichwertige Lebensverhältnisse zeigen sich insbesondere beim Zugang zu privaten und öffentlichen Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen. Dies setzt ein entsprechendes Angebot an öffentlichen und privaten Einrichtungen der Bildung und Kultur, der sozialen, medizinischen und pflegerischen Betreuung, der Erholung, des Sports und der Freizeit, der Verwaltung und der Versorgung voraus. Dabei soll sichergestellt werden, dass sozialer Segregation und Ausgrenzung entgegengewirkt werden.</p>
<p>Bildungs- und Betreuungseinrichtungen sollen in ihrer fachlichen Gliederung und räumlichen Verteilung so ausgebaut und angepasst werden, dass in allen Teilen des Landes vielfältige und zentralörtlich angemessene Möglichkeiten der vorschulischen Betreuung, der schulischen Bildung und Erziehung und der Aus-, Fort-</p>	<p>Bildungs- und Betreuungseinrichtungen sollen in ihrer fachlichen Gliederung und räumlichen Verteilung so ausgebaut und angepasst werden, dass in allen Teilen des Landes vielfältige und zentralörtlich angemessene Möglichkeiten der vorschulischen Betreuung, der schulischen Bildung und Erziehung und der Aus-, Fort-</p>

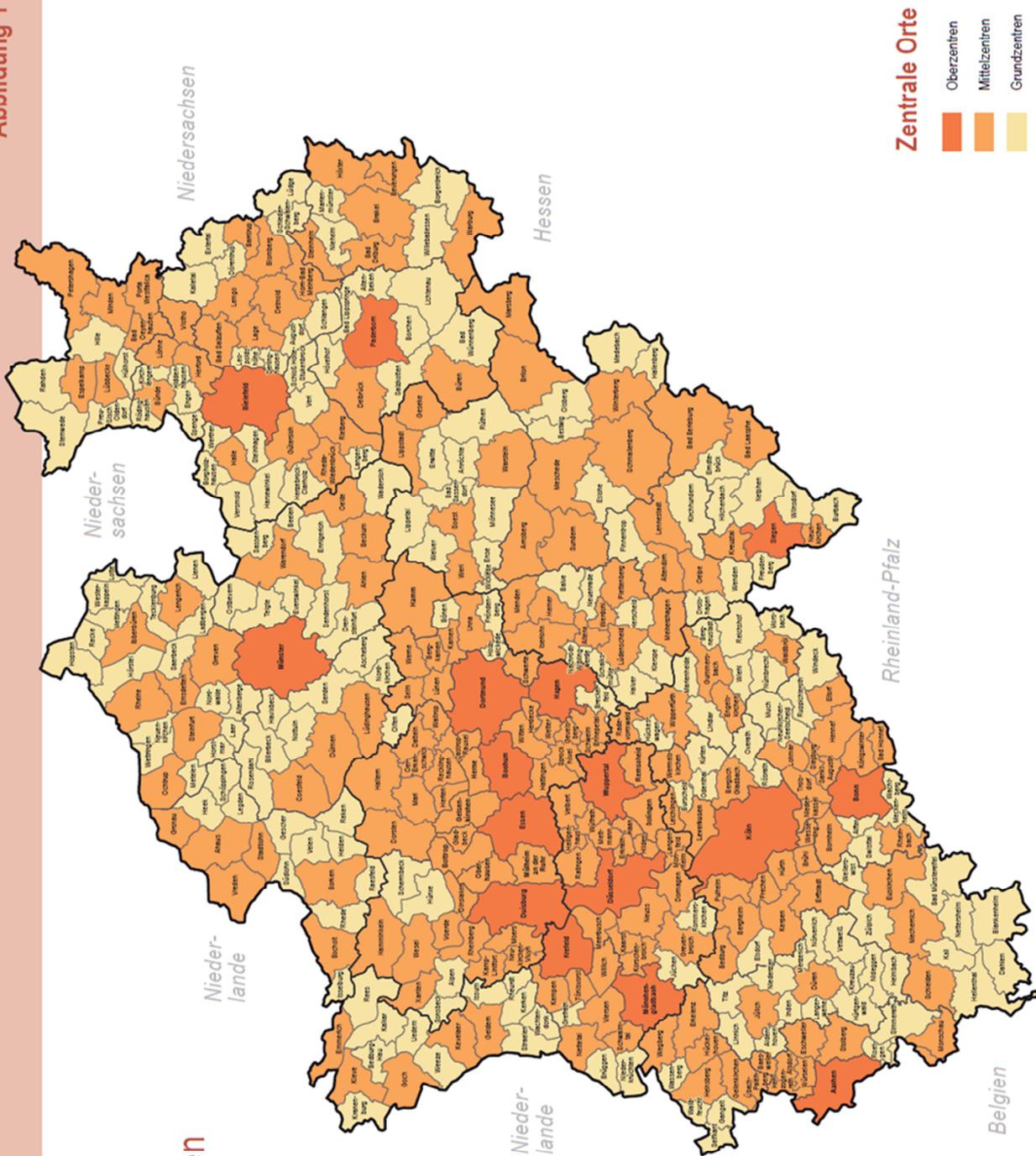
<p>und Weiterbildung in zumutbarer Erreichbarkeit durch öffentliche Verkehrsmittel bestehen. Dabei ist unter Berücksichtigung der abnehmenden Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler, der Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention an die Schule und des veränderten Schulwahlverhaltens der Eltern für ein gleichmäßiges und alle Schulformen und Schularten umfassendes Bildungs- und Abschlussangebot Sorge zu tragen. Neben dem anzustrebenden Abbau regionaler und sozialer Unterschiede in den Bildungschancen ist auch der durch die Entwicklung der Wirtschafts- und Sozialstruktur bedingte wachsende Bedarf an Einrichtungen für die Weiterbildung und die außerschulische Jugendbildung, für die berufliche Aus- und Fortbildung sowie die Umschulung zu berücksichtigen.</p>	<p>und Weiterbildung in zumutbarer Erreichbarkeit durch öffentliche Verkehrsmittel bestehen. Dabei ist unter Berücksichtigung der abnehmenden Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler, der Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention an die Schule und des veränderten Schulwahlverhaltens der Eltern für ein gleichmäßiges und alle Schulformen und Schularten umfassendes Bildungs- und Abschlussangebot Sorge zu tragen. Neben dem anzustrebenden Abbau regionaler und sozialer Unterschiede in den Bildungschancen ist auch der durch die Entwicklung der Wirtschafts- und Sozialstruktur bedingte wachsende Bedarf an Einrichtungen für die Weiterbildung und die außerschulische Jugendbildung, für die berufliche Aus- und Fortbildung sowie die Umschulung zu berücksichtigen.</p>
<p>Einrichtungen des Gesundheitswesens sollen so ausgebaut und in ihrem Bestand gesichert werden, dass in allen Kommunen eine wohnortnahe und barrierefreie Grundversorgung gesichert ist. Höherwertige und spezialisierte medizinische Einrichtungen, insbesondere die stationäre Krankenhausversorgung, sollen nach Aufgaben und Einzugsbereichen im Einklang mit dem System der Zentralen Orte abgestuft und untereinander vernetzt werden.</p>	<p>Einrichtungen des Gesundheitswesens sollen so ausgebaut und in ihrem Bestand gesichert werden, dass in allen Kommunen eine wohnortnahe und barrierefreie Grundversorgung gesichert ist. Höherwertige und spezialisierte medizinische Einrichtungen, insbesondere die stationäre Krankenhausversorgung, sollen nach Aufgaben und Einzugsbereichen im Einklang mit dem System der Zentralen Orte abgestuft und untereinander vernetzt werden.</p>
<p>Um die regionalen Anpassungsprozesse bei den öffentlichen und privaten Infrastrukturen in wachsenden, stagnierenden und schrumpfenden Gemeinden bewältigen zu können, bedarf es eines verstärkten Zusammenwirkens öffentlicher und privater Akteurinnen und Akteure sowie einer engeren Zusammenarbeit der infrastrukturellen Einrichtungen.</p>	<p>Um die regionalen Anpassungsprozesse bei den öffentlichen und privaten Infrastrukturen in wachsenden, stagnierenden und schrumpfenden Gemeinden bewältigen zu können, bedarf es eines verstärkten Zusammenwirkens öffentlicher und privater Akteurinnen und Akteure sowie einer engeren Zusammenarbeit der infrastrukturellen Einrichtungen.</p>
<p>Zu 2-3 Siedlungsraum und Freiraum</p>	<p><i>Zu 2-3 Siedlungsraum und Freiraum</i></p>
<p>Eine homogene Verteilung und Durchmischung von Siedlungs- und Freiraumnutzungen ist mit einer nachhaltigen Raumentwicklung unvereinbar. Bei der hohen Bevölkerungsdichte in Nordrhein-Westfalen würde dies zu einer starken Zersiedelung der Landschaft führen, die weder den sozialen und wirtschaftlichen Anforderungen an den Raum gerecht würde noch seine ökologischen Funktionen gewährleisten könnte.</p>	<p>Eine homogene Verteilung und Durchmischung von Siedlungs- und Freiraumnutzungen ist mit einer nachhaltigen Raumentwicklung unvereinbar. Bei der hohen Bevölkerungsdichte in Nordrhein-Westfalen würde dies zu einer starken Zersiedelung der Landschaft führen, die weder den sozialen und wirtschaftlichen Anforderungen an den Raum gerecht würde noch seine ökologischen Funktionen gewährleisten könnte.</p>
<p>Grundlegende Entscheidungen bezüglich der nachhaltigen Raumentwicklung erfolgen mit der raumordnerischen Aufteilung des Raumes in "Siedlungsraum" und "Freiraum". Dabei ist die gewachsene Raumstruktur mit den Unterschieden von Verdichtungsgebieten und überwiegend ländlich strukturierten Gebieten zugrunde zu legen.</p>	<p>Grundlegende Entscheidungen bezüglich der nachhaltigen Raumentwicklung erfolgen mit der raumordnerischen Aufteilung des Raumes in "Siedlungsraum" und "Freiraum". Dabei ist die gewachsene Raumstruktur mit den Unterschieden von Verdichtungsgebieten und überwiegend ländlich strukturierten Gebieten zugrunde zu legen.</p>
<p>Die mit der nachhaltigen Raumentwicklung verbundene Umweltvorsorge und Sicherung von Ressourcen verlangt im dicht besiedelten und stark industrialisierten Nordrhein-Westfalen gleichermaßen einen verantwortungsbewussten Umgang mit dem Siedlungsraum und dem Freiraum. Angesichts der Siedlungsdynamik,</p>	<p>Die mit der nachhaltigen Raumentwicklung verbundene Umweltvorsorge und Sicherung von Ressourcen verlangt im dicht besiedelten und stark industrialisierten Nordrhein-Westfalen gleichermaßen einen verantwortungsbewussten Umgang mit dem Siedlungsraum und dem Freiraum. Angesichts der Siedlungsdynamik,</p>

<p>die erst in den letzten Jahren eine Abschwächung erfahren hat, bleibt die Sicherung unverbauten und unversiegelten Raumes als Voraussetzung für die Erhaltung und Regeneration der natürlichen Lebensgrundlagen eine zentrale raumplanerische Aufgabe. Die Schaffung und Sicherstellung gesunder Umweltbedingungen ist ebenfalls eine Voraussetzung der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse.</p>	<p>die erst in den letzten Jahren eine Abschwächung erfahren hat, bleibt die Sicherung unverbauten und unversiegelten Raumes als Voraussetzung für die Erhaltung und Regeneration der natürlichen Lebensgrundlagen eine zentrale raumplanerische Aufgabe. Die Schaffung und Sicherstellung gesunder Umweltbedingungen ist ebenfalls eine Voraussetzung der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse.</p>
<p>Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden hat sich innerhalb des Siedlungsraumes bedarfsgerecht, nachhaltig und umweltverträglich zu vollziehen. Der Freiraum ist grundsätzlich zu erhalten und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung entsprechend zu sichern und funktionsgerecht zu entwickeln. Den textlichen Festsetzungen des LEP zur Weiterentwicklung von Siedlungsraum und Freiraum liegt die landesweit vorliegende regionalplanerische Abgrenzung von Siedlungsraum und Freiraum zugrunde. Deren Fortschreibung oder einzelfallbezogene Änderung – unter Beachtung relevanter Festlegungen des LEP – ist wiederum Aufgabe der Regionalplanung.</p>	<p>Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden hat sich innerhalb des Siedlungsraumes bedarfsgerecht, nachhaltig und umweltverträglich zu vollziehen. Der Freiraum ist grundsätzlich zu erhalten und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung entsprechend zu sichern und funktionsgerecht zu entwickeln. Den textlichen Festsetzungen des LEP zur Weiterentwicklung von Siedlungsraum und Freiraum liegt die landesweit vorliegende regionalplanerische Abgrenzung von Siedlungsraum und Freiraum zugrunde. Deren Fortschreibung oder einzelfallbezogene Änderung – unter Beachtung relevanter Festlegungen des LEP – ist wiederum Aufgabe der Regionalplanung.</p>
	<p><u>Den regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen liegt eine vorhandene oder geplante Mindestgröße von 2000 Einwohnern zugrunde; unterhalb dieser Größe können i.d.R. keine zentralörtlich bedeutsamen Versorgungsfunktionen ausgebildet werden (vgl. hierzu auch Grundsatz 6.2-1).</u></p>
	<p><u>Der im Ziel verwandte Begriff „Siedlungsentwicklung“ umfasst die bauleitplanerische Ausweisung von Bauflächen sowie Entwicklungen gemäß § 34 BauGB; ausgenommen ist die Darstellung und Festsetzung von Sonderbauflächen und –gebieten für Vorhaben des Bundes oder des Landes, die aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses notwendig sind, ihren Standort aber weder im Siedlungsraum noch in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen haben können (z. B. im Landesinteresse erforderliche Vorhaben mit besonderer Zweckbestimmung wie Justizvollzugsanstalten oder forensische Kliniken) sowie für Vorhaben, die einer Freiraumnutzung funktional zugeordnet und im Flächenumfang deutlich untergeordnet sind. Die Ausnahme gilt nicht für Bauleitplanungen für gewerbliche Betriebe, die infolge Erweiterung oder Änderung nicht mehr der Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 6 unterliegen. Es handelt sich um eine eng anzuwendende Ausnahmeregelung.</u></p>
	<p><u>Über den örtlichen Eigenbedarf hinausgehende Baugebietsausweisungen sind oft mit entsprechenden Verlusten an anderen Orten und einer Minderauslastung der dort i. d. R. vorhandenen Infrastruktur verbunden und gehen zu Lasten der Freiraumfunktionen. Im Ergebnis kann daraus ein unlauterer Wettbewerb resultieren. Siedlungserweiterungen müssen insofern in der Summe dem überörtlichen Bedarf entsprechen und deshalb überörtlich abgestimmt werden. Das hierfür gegebene Instrument ist die regionalplanerische</u></p>

	<u>Festlegung von Siedlungsbereichen.</u>
	<u>Eine ausnahmslose Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf regionalplanerisch festgelegte Siedlungsbereiche würde aber den Belangen vorhandener kleinerer Ortsteile nicht gerecht. Die festgelegte Konzentration der Siedlungsentwicklung auf regionalplanerisch festgelegte Siedlungsbereiche betrifft insofern u. a. die wachstumsorientierte Allokation von Siedlungsflächen für Zuwanderung und Betriebsverlagerungen bzw. -neuansiedlungen. Die Eigenentwicklung kleinerer Ortsteile mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2000 Einwohnerinnen und Einwohnern für den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und die Entwicklung vorhandener Betriebe bleibt weiterhin möglich.</u>
<p><i>Bisher zu 6.2-3 / 3. Abs.</i> Der Ausweisung neuer Baugebiete stehen in den im Regionalplan nicht als ASB dargestellten Ortsteilen mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2000 Einwohnerinnen und Einwohnern die Belange des Freiraumschutzes und die angestrebte Ausrichtung der weiteren Siedlungsentwicklung auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche entgegen. Ihre Entwicklung soll strikt auf die Eigenentwicklung und die Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur beschränkt werden. Außerdem ist im Sinne von Ziel 6.2-1 sicherzustellen, dass das Wachstum von Ortsteilen mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2000 Einwohnern für sich betrachtet und in der Summe mit den anderen im Regionalplan nicht dargestellten Ortsteilen einer Gemeinde hinsichtlich der Inanspruchnahme von Freiflächen erheblich unter der Entwicklung der im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche bleibt.</p>	Ihre Entwicklung soll auf die Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur beschränkt werden. Außerdem ist sicherzustellen, dass das Wachstum solcher Ortsteile für sich betrachtet und in der Summe hinsichtlich der Inanspruchnahme von Freiflächen erheblich unter der Entwicklung der im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche bleibt.
<p><i>Bisher zu 6.2-3 / 2 und 4. Abs</i> In Ortsteilen, in denen weniger als 2000 Menschen leben, kann erfahrungsgemäß die Nahversorgung nicht gesichert werden. Solche kleineren Ortsteile, die nicht über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen, werden im Regionalplan in der Regel dem Freiraum zugeordnet. Gleichwohl sind in ländlich strukturierten Räumen durch eine aktive, integrierte Dorfentwicklung eine angemessene Daseinsvorsorge und eine Attraktivierung der Dorfkerne anzustreben, um diese nachhaltig zu sichern.</p> <p>Große, dünnbesiedelte Flächengemeinden beispielsweise in der Eifel oder im Sauerland haben z. T. eine Vielzahl von Ortsteilen mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Einzelne dieser Ortsteile übernehmen Versorgungsfunktionen (z. B. Schule) für andere, noch kleinere Ortsteile. Zur Sicherung dieses vorhandenen Angebots an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen in möglichst kurzweiger Entfernung können bei der Anpassung der Bauleitplanung nach § 34 LPlG ausnahmsweise in diesen</p>	Ortsteile, in denen weniger als 2000 Menschen leben, verfügen i. d. R. nicht über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen. Gleichwohl ist in ländlich strukturierten Räumen im Rahmen der Eigenentwicklung durch eine aktive, integrierte Dorfentwicklung eine angemessene Daseinsvorsorge und eine Attraktivierung der Dorfkerne anzustreben, um diese nachhaltig zu sichern. In großen, dünnbesiedelten Flächengemeinden beispielsweise in der Eifel oder im Sauerland können einige solcher Ortsteile Versorgungsfunktionen (z. B. Schule) für andere, noch kleinere Ortsteile übernehmen.

<p>Ortsteilen einzelne Außenbereichsflächen als neue Bauflächen zugelassen werden. Sie müssen sich im Vergleich zur vorhandenen Bebauung deutlich unterordnen.</p>	
---	--

Abbildung 1



LEP NRW

Zentralörtliche
Gliederung
in Nordrhein-Westfalen